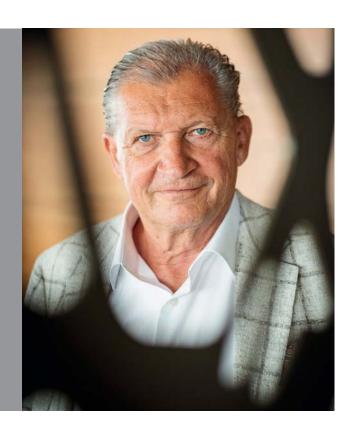
rechnungswesen &controlling



Der Hut ist drin, sucht ihn!



Früher war alles viel einfacher. Die zunehmende Flut von Regelungen und Vorgaben macht auch vor dem Rechnungswesen nicht halt. Einiges, das einst noch möglich war und uns ein Schmunzeln entlockt hat, ist heute schlicht undenkbar, wie diese Geschichte auf dem Waffenplatz in Thun zeigt: Der steife Hut eines Adjutanten flog, von einem Windstoss erfasst, zu Boden und wurde von einem Panzer überfahren. Die Ausgaben für den neuen Hut führte der Mann in seiner nächsten Abrechnung auf. Diese wurde aber von der Verwaltung zurückgewiesen. Die nachfolgende Abrechnung enthielt eine Notiz des Geschädigten: «Der Hut ist drin, sucht ihn!»

Oder diese Anekdote ebenfalls aus dem Militärdienst: Fouriere wandelten in ihrer Abrechnung den nach Reglement nicht gestatteten Weisswein für das Fondue kurzerhand in tonnenweise Karotten um.

ondue kurzer- Inhaberin Treuhand EGS und Mitglied

Persönlich Interview mit Christine Hägeli,

Prüfungskommission

Controlling

Forecasting mittels Predictive Analytics

Rechnungslegung

«Spezialkässeli» – Gesonderte Rechnungen der öffentlichen Verwaltung

Steuern

Scheinselbständigkeit – ein unterschätztes Risiko?



veb.ch – grösster Schweizer Verband für Rechnungslegung, Controlling und Rechnungswesen. Seit 1936.

Über 8500 Mitglieder in der ganzen Schweiz können sich nicht täuschen:

Es macht sich jeden Tag bezahlt, bei veb.ch dabei zu sein! veb.ch ist der grösste Schweizer Fachverband für Rechnungslegung, Controlling und Rechnungswesen.

veb.ch ist erfolgreicher Seminaranbieter. veb.ch fördert Bekanntheit, Anerkennung und
Entwicklung von Fachausweis
und Diplom und der dualen Ausbildung in Wirtschaft, Öffentlichkeit und Politik; er ist vom Bund
beauftragter Mitträger der eidgenössisch anerkannten Fachausweis- und Diplomprüfung.
veb.ch bringt seine Mitglieder
an den Puls der Wirtschaft und
näher zum Erfolg.

www.veb.ch

Thomas Aebersold Marcel Ammann Luc Arnold Andreas Aschwanden Maik Atici Ilario Azzarito Nicole Bachmann Christian Baltis Stephan Baumgartner Jessica Berner Stefan Berner Roger Biber Rico Bieri Michel Blattner Pinar Bora Agathe Brendle-Batliner Kay Brönnimann Nadin Bruletti Manuela Büchler Daniel Armando Camenzind Simone Camenzind Paolo Camplani Helene Cavegn-Stadelmann Dmitry Chernyshev Karin Corradini Nicole Credenza Suheev Cugathasan Silvano Cunha Sonia Deifel Caroline Feigenwinter Claudio Frei Matthias Pascal Furrer Simona Gabriel Joachim Gantner Florian Gavilan Marc Gerber

Nicole Gerber

Alexander Graf

Eva Gerteis

Laurence Gugger Roger Hängärtner Gabriela Hauenstein Tamara Hinder Christian Hotz Liliane Hunsperger Jörg Hunziker Nadja Imfeld Marco Iuliano Christian Jaggi Esther Käser Lorenz Kaufmann Daniel Keel Stephan Kellmann Katharina Kessler Michèle Ketterer Martin Koch Maria Laura Kranz Silvio Looser Laura Luginbühl Jürg Martin Andrea Beatrice Maurer Johannes Meier Fabienne Merk Corinne Mever Barbara Moosmann Lisa Muheim Lukas Nagels Beat Niederberger Eric Oostenbrug Adrienne Petrikó Adriana Petrovic Petra Portmann Deppeler Fatos Ramadani Marlis Reber Roland Rindlisbacher Catia Rubino Christoph Ruf Cindy Rund

Esther Rust Karin Scheidegger Esther Schlegel Sandra Schneider Sabrina Schnyder Stephan Schubert Tanja Siegenthaler Fikret Siki Marcel Strittmatter Michael Studer Sonja Thalmann Rangihkumar Vallipuram Pascal Villommet Roman Weber Regula Weder Claudio Willi Andrea Wirz Regina Wohlhauser André Wolf Patrick Wölker Barbara Wüthrich Heidi Wyssen Carmen Zeller Stefan Zibung

Und ein ganz spezielles Willkommen unserem jüngsten Mitglied aller Zeiten: Jaro Elias «Igor» Federle



Wir heissen

102 Kolleginnen und Kollegen
willkommen.

Sie sind veb.ch beigetreten.

Inhaltsverzeichnis

Editorial	
Der Hut ist drin, sucht ihn!	1
Controlling	
Forecasting mittels Predictive Analytics	5
Rechnungslegung	
«Bilanzfälschung»	11
IFRS Update: Fremd- oder Eigenkapital,	
das ist hier die Frage!	14
Swiss GAAP FER: Ergebnisse aus der	
Fachkommissionssitzung und das Thema «Badwill»	16
«Spezialkässeli» – Gesonderte Rechnungen	
der öffentlichen Verwaltung	18
Schweizer Kontenrahmen	
veb.ch-Bestseller zur Rechnungslegung	20
Rechnungslegung nach OR	
und Schweizer Kontenrahmen KMU	21
Revision	
Software SQA: Zertifizierung nach PS 870	24
Steuern und Sozialversicherungen	
Scheinselbstständigkeit – ein unterschätztes Risiko?	26
MWST: Die neue Versandhandelsregelung	28
MWST wird digital	29
La TVA passe au numérique	31
L'IVA entra nell'era digitale	32
Der Betriebsstättenbegriff im Wandel	33
Recht	
Aktuelle Rechtsprechung,	
die auch Sie betreffen könnte	35
Cyber Risk: Wie verbucht man Lösegeldzahlungen?	36

Bildung	
Zwei Berufstitel an der Spitze	38
Aus der Controller Akademie	41
Workshop Digital Leadership	43
Überzeugen mit einem kompetenten Auftritt:	
Interview mit Andrea Helfenstein	45
SWISCO	
Plus que des chiffres – Interview avec Alain Augsburger	47
Persönlich	
«Buchhalterin ist der ideale Beruf für eine Frau»	
Interview mit Christine Hägeli	49
GetAbstract	
Bilanzskandale – Delikte und Gegenmassnahmen	53
Inside veb.ch	
82. Generalversammlung von veb.ch in Basel	54
MWST: Das Lehr- und Praxisbuch	57
Regionalgruppen	59
Aktuelle Veranstaltungen	60

Oder eine Story von einem renommierten Schweizer Fussballverein: Dort machte der Finanzverantwortliche den Präsidenten darauf aufmerksam, dass laut Abrechnungen die Spieler nach dem Training eine Unmenge Bier trinken würden – Alkohol im Sport, das sei ein No-Go! Die darauffolgende Aussprache mit den Spielern zeigte Wirkung: Auf der nächsten Abrechnung standen statt Bier unzählige Tassen Kaffee. Was die Nachfrage ergeben hat, kann sich jeder selbst ausmalen.

Überliefert ist auch, dass es anscheinend Chefbuchhalter gab, welche in ihrer linken Pultschublade einen Notizzettel mit «Soll» hatten, in der rechten einen mit «Haben».

Und in Frankreich soll es sogar ein Schweizer Unternehmen geben, welches Postautos betreibt unter dem Motto: «Die Schweizer Subvention ist drin, sucht sie... äh... findet sie nicht.»

Heute ist alles anders: Ein CFO oder Buchhalter in der Schweiz kann sich solches mit dem neuen Rechnungslegungsrecht, den immer ausführlicheren nationalen und internationalen Rechnungslegungsstandards, der Compliance, dem Code of Conduct, den immer engeren Steuervorschriften etc. nicht mehr erlauben. Die Krux an der Geschichte: Vieles bleibt nach wie vor in der Grauzone, wird zunehmend komplizierter und unübersichtlicher wie zum Beispiel das länderübergreifende Transfer Pricing.

Eigentlich ist der Verwaltungsrat in der Verantwortung, welcher laut Schweizer Aktienrecht unentziehbare und nicht delegierbare Aufgaben hat:

- Strategie, Zukunftssicherung
- Organisation und Ausgestaltung des Rechnungswesens,
 Finanzkontrolle und -planung und Risikomanagement
- Ernennung und Abberufung Geschäftsführung
- Oberaufsicht, Einhaltung Gesetze, Reglemente, Weisungen (Compliance).

Der Verwaltungsrat ist darauf angewiesen, dass die Fachleute im Unternehmen, notabene unser Berufsstand, einwandfreie Arbeit liefern und auf mögliche problematische Tatbestände hinweisen. Leider scheint es in der heutigen Managementkultur notwendig zu sein, dass die Informationen und der Informationsfluss dokumentiert und jederzeit beweisbar sind. Unsere Leute sollen nicht als Bauernopfer hinhalten müssen!

Hilfreich wäre auch der von mir schon seit langem geforderte Verzicht auf die Unterscheidung von betriebsfremden und insbesondere von ausserordentlichen Positionen in der Rechnungslegung. Sie wissen, mich interessiert eigentlich nur, was «unter dem Strich» bleibt und dazu gehört ein aussagekräftiges Cashflow-Statement im Sinne von «nur Cash is fesch». Gerade viele Entscheide bezüglich Einordnung als «ausserordentlich»

würden dann entfallen und somit auch viele Diskussionen darüber. Mit Interesse habe ich kürzlich in diesem Zusammenhang von Sanktionen durch die Schweizer Börsenaufsicht SIX gegen zwei Unternehmen wegen angeblich fälschlicher Erfassung von ausserordentlichem Aufwand im Jahresabschluss gelesen. Und dies, obwohl die betreffenden Revisionsgesellschaften die Jahresrechnungen abgenommen hatten!

Bei dieser Gelegenheit mache ich gerne wieder einmal auf unseren Ethik-Kodex aufmerksam, welcher die wesentlichen beruflichen Richtlinien für unseren Berufsstand festhält. So nimmt er sich auch dem Thema Interessenkonflikt im Unternehmen an. Die Empfehlung hier: Ein Gespräch mit dem Vorgesetzten führen, oder wenn dieser selbst involviert ist, mit dem nächst höheren, dem Verwaltungsrat. Zusätzlich bieten wir, zusammen mit dem Rechtsdienst des Kaufmännischen Verbands Schweiz, eine Whistleblowing-Rechtsberatung an. Whistleblowing sollte aber der letzte Ausweg sein. Oftmals bleibt nichts anderes übrig, als das Unternehmen, zu dessen Praktiken man nicht mehr stehen kann, zu verlassen und sich einen neuen Job zu suchen.

Wahrscheinlich müssen wir uns nicht mehr lange mit all diesen Fragestellungen und Problemen herumschlagen, denn die Digitalisierung und vor allem die künstliche Intelligenz KI sind im Vormarsch!

Ihr Präsident, Herbert Mattle

Forecasting mittels Predictive Analytics

Predictive Analytics verwendet interne und externe Daten für die Vorhersage von zukünftigen Ereignissen. Der Beitrag zeigt die Relevanz für das unternehmerische Forecasting und kritische Faktoren, die vor einem Einsatz der Methodik im Unternehmen zu berücksichtigen sind.



Dennis C. Nann



Philipp Eichenberger

Predictive Analytics - ein Begriff, der trotz der aktuell starken Präsenz in Medien und Fachmagazinen für die Mehrheit von Entscheidungsträgern in Unternehmen immer noch eine Black Box darstellt. Trotz der häufigen Verwendung des Begriffs existiert weitgehendes Unwissen darüber, was Predictive Analytics genau bedeutet und in welchen Situationen und Bereichen die Anwendung dieser neuen Methodik sinnvoll ist. Wussten Sie beispielsweise, dass amerikanische Politiker schon seit Jahren auf Predictive Analytics zurückgreifen, um zu entscheiden, welche Personen sie vor einer Wahl kontaktieren? Oder dass die Polizei ihren Per-

sonaleinsatz mit Hilfe von Predictive Analytics bestimmt und damit die Kriminalitätswahrscheinlichkeit in einem Ort abschätzt?

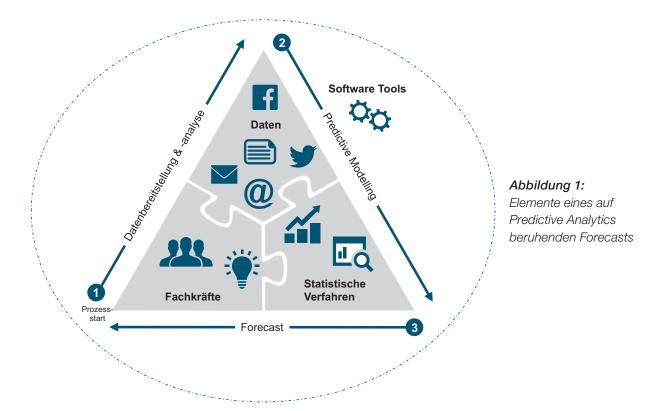
So bekannt diese digitale Form der Prognose in ausgewählten Bereichen ist, so unbekannt ist deren Anwendungsmöglichkeit und Potenzial im Rahmen des Forecastings von finanziellen und operativen Zukunftswerten in Unternehmen. Pioniere in diesem Bereich verwenden Predictive Analytics beispielsweise bereits heute zur Prognose von Absatzzahlen, Lagermengen oder des Gewinns. Der vorliegende Artikel soll daher dazu dienen, den Begriff Predictive Analytics im Zusammenhang mit dem unternehmerischen Forecasting greifbarer zu machen, dessen Bestandteile und Relevanz zu erläutern und schliesslich ein Framework mit kritischen Faktoren aufzuzeigen, die vor einem Einsatz der Methodik im Unternehmen zu berücksichtigen sind.

Predictive Analytics - eine Chance, die Digitalisierung wirklich zu nutzen

Predictive Analytics kann aufgrund der technischen und datengetriebenen Charakteristik als «Produkt» der Digitalisierung verstanden werden. Während die Digitalisierung an sich noch vor einigen Jahren als kaum greifbarer Megatrend wahrgenommen wurde, der die heutigen Geschäftsmodelle und die daraus resultierende Unternehmenslandschaft zu revolutionieren in der Lage wäre, sind Unternehmen inzwischen mit konkreten Projekten damit beschäftigt, ihre Prozesse, Geschäftsmodelle und Systeme an die Anforderungen des digitalen Zeitalters anzupassen und sich für die Zukunft wettbewerbsfähig aufzustellen. Auch im Bereich der Unternehmenssteuerung kann die Digitalisierung dabei nachhaltige Wettbewerbsvorteile schaffen, wobei sich dieser Artikel auf das Forecasting konzentriert. Das Forecasting stellt den Teilbereich der Unternehmenssteuerung dar, der auf unterschiedliche Weisen Prognosewerte generiert, die vom Management zur Einschätzung der aktuellen Unternehmenslage und gegebenenfalls zur Initiierung geeigneter Massnahmen genutzt werden können. Als eine erfolgsversprechende Methodik im Bereich des Forecastings, die durch die digitalen Entwicklungen der letzten Jahre erst ermöglicht wurde, wird Predictive Analytics ausgemacht. Doch wie ist diese Begrifflichkeit im Kontext der Unternehmenssteuerung überhaupt zu verstehen?

Predictive Analytics im Bereich des Forecastings: eine Definition

Fachexperten sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht einig, wie Predictive Analytics treffend definiert werden soll, was auf das relativ junge Bestehen dieser Methode zurückzuführen ist. Eine umfängliche Definition liefert Nann (2018), abgeleitet aus der Literatur und in der Praxis erhobenen Experteneinschätzungen. Dabei wird ein zweistufiger Ansatz verfolgt, der nach der Komplexität der eingesetzten Methodik unterscheidet.



In der ersten Stufe von Predictive Analytics werden einfache oder teils fortgeschrittene statistische Verfahren oder deren Kombination angewendet, um in internen und externen sowie strukturierten und unstrukturierten Daten Zusammenhänge zu identifizieren und über deren Relationen ein Prognosemodell zu erstellen, mit welchem eine gewünschte Zielgrösse vorausgesagt werden kann (unstrukturierte Daten werden mithilfe von anderen Disziplinen in eine strukturierte Form gebracht). In der zweiten Stufe von Predictive Analytics wird Machine Learning angewendet, was eine laufende Verbesserung des Prognosemodells mit jedem Forecast ermöglicht, da durch künstliche Intelligenz und komplexe statistische Verfahren bisher nicht festgestellte Zusammenhänge erkannt und in das Modell integriert werden können.

Aus dieser Definition werden die Elemente zur erfolgreichen Anwendung von Predictive Analytics abgeleitet, die im folgenden Abschnitt erläutert werden.

Notwendige Elemente für den Einsatz von Predictive Analytics

Der Prognoseprozess anhand Predictive Analytics kann im Wesentlichen in drei Teilschritte unterteilt werden:

- Datenbereitstellung und -analyse
- Predictive Modelling
- Forecast

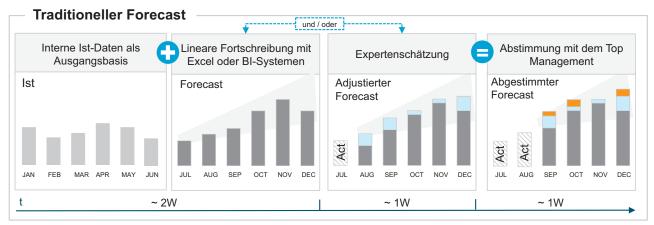
Abbildung 1 illustriert die Zusammenhänge der wesentlichen Elemente eines auf Predictive Analytics beruhenden Forecasts und zeigt auf, welche Elemente in welchem Teilschritt des Prognoseprozesses benötigt werden.

Datenbereitstellung und -analyse

Daten müssen für das Predictive Modelling über Datenbereinigungs- und -bereitstellungsprozesse zu strukturierten Zeitreihen aufbereitet werden. Dabei können die Daten aus internen oder externen Quellen stammen und in ihrer Form strukturiert oder unstrukturiert aufgebaut sein. Bei strukturierten Daten handelt es sich typischerweise um interne Unternehmensdaten, wie beispielsweise Umsatzdaten, Gewinngrössen oder spezifische Aufwände, die eine hohe Verfügbarkeit und Datenqualität aufweisen. Externe Daten können durch die Aufarbeitung anderer Anbieter ebenfalls strukturierter Natur sein (bspw. Temperaturdaten oder Marktindizes). Bei unstrukturierten Daten handelt es sich um nicht in Tabellenform gegliederte, verstreute Daten, die in ihrer Verfügbarkeit und Datenqualität im Regelfall mit Einschränkungen verbunden sind. Als Beispiele können eine Kundendatensammlung über das Klickverhalten auf Webseiten (intern) oder Trends auf Social Media (extern) genannt werden.

Predictive Modelling

Das Predictive Modelling schafft die Grundlage für die Herleitung von Zusammenhängen innerhalb der zur Verfügung stehenden Daten durch die Anwendung von statistischen Verfahren (bspw. Regressionsanalysen, verschiedene Formen von Durchschnitten oder neuronale Netze). Die dazu in Frage kommenden Verfahren reichen von simplen bis hin zu komplexen Modellen, welche an die unternehmensspezifischen Gegebenheiten, die Datenverfügbarkeit und die Komplexität der zu modellierenden Wirkungszusammenhänge angepasst werden müssen. SAP als führender Anbieter von ERP-Lösungen hat dabei bereits eine Vielzahl von verschiedenen Methoden in de-



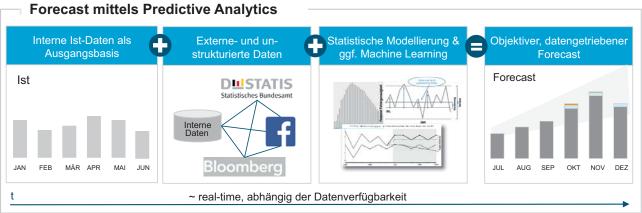


Abbildung 2: Forecast traditioneller Art versus mittels Predictive Analytics

ren Produktsortiment aufgenommen, die teilweise bereits durch Machine Learning unterstützt werden (für weitere Informationen siehe www.sap.com/swiss/products/predictive-analytics.html).

Forecast

Mithilfe des im Predictive Modelling entwickelten Prognosemodells kann unter Berücksichtigung der aktuellsten Daten der gewünschte Forecast innert kurzer Zeit erstellt werden. Die auf diese Weise generierten Forecasting-Werte können in der Folge den Planwerten gegenübergestellt werden, um allfällige Abweichungen zu identifizieren und, falls benötigt, geeignete Massnahmen zur Korrektur zu initiieren.

Spezialisierte Software Tools

Durch die Zunahme der Bedeutung von Predictive Analytics und der einhergehenden Steigerung der Komplexität der Prognosemodelle entscheiden sich immer mehr Unternehmen dafür, unterstützende Software Tools einzusetzen. Während einfach ausgestaltete Modelle von Predictive Analytics noch mit herkömmlichen Excellösungen generiert werden können, wird der Einsatz von spezialisierter Software für komplexere und durch Machine Learning getriebene Modelle unabdingbar.

Fachkräfte/Spezialisten

Die Anzahl an Fachkräften und Spezialisten, die für die Einführung und den Unterhalt von Predictive Analytics

notwendig sind, ist abhängig von der gewählten Software. Bei einer benutzerfreundlichen Software geht es meist nur um die Interpretation der Resultate; bei der Entwicklung eines eigenen Tools sind zusätzliche Fachkräfte notwendig. Einerseits erfordert die Erkennung relevanter Datenmuster einen Data Scientist, andererseits braucht es Expertise über die korrekte Anwendung der statistischen Verfahren.

Abgrenzung und Nutzen von Predictive Analytics gegenüber traditionellen Forecastingmethoden

Im Unterschied zum traditionellen Forecast werden beim Forecasting mittels Predictive Analytics neben unternehmensinternen (Ist-)Daten auch externe sowie unstrukturierte Daten für die Erstellung der Prognose verwendet. Durch diese Modellierungen können komplexe Wirkungszusammenhänge identifiziert und abgebildet werden, was die Güte des Prognosemodells gegenüber der traditionellen Methode signifikant erhöht. Zusätzlich können durch den hohen Automatisierungsgrad des Forecasts mittels Predictive Analytics die Prognoseintervalle stark verkürzt und der früher aufwandinterne Prozess mit viel weniger Ressourceneinsatz bewerkstelligt werden. Abbildung 2 zeigt den Ablauf der beiden Forecastingmethoden im Überblick.

Neben der Steigerung der Prognosegüte durch den Einbezug verschiedener Datenquellen und die Automatisierung des Prognoseprozesses ist die Objektivierung des Ergebnisses ein weiterer, zentraler Vorteil der vorgestellten Methode. Objektivierung bedeutet, dass die Forecasts dank des datengetriebenen Ansatzes frei von unternehmenspolitischen Verzerrungen sind und als realistische Grundlage für weitere Steuerungsaufgaben im Unternehmen verwendet werden können.

Die Nachteile liegen oftmals in der Verwaltung einer grossen Datenmenge und in der je nach Ausprägungsart hohen initialen Investition, die Predictive Analytics mit sich bringen kann. Nichtsdestotrotz überwiegen die genannten Vorteile die möglichen Nachteile für die Mehrheit der befragten Experten (Nann, 2018).

Machen Sie den Check: Erfüllt mein Unternehmen die Eignungskriterien für den Einsatz von Predictive Analytics?

Das entwickelte Rahmenkonzept zur unternehmensspezifischen Anwendbarkeit von Predictive Analytics soll dabei helfen, einen potentiellen Einsatz der vorgestellten Methodik im Unternehmen zu beurteilen und Anhaltspunkte zur Eignungswahrscheinlichkeit abzugeben. Der Entscheidungsbaum (siehe Abbildung 3) wurde auf Basis der Studie von Nann (2018) entwickelt, welcher Faktoren für die Forecasting-Methodenwahl durch eine Kombination von Fachliteraturrecherche und Interviews mit Fachexperten aus der Praxis identifizierte und validierte. Die identifizierten Faktoren stellen somit eine Symbiose von theoretisch fundierten und in der Praxis anwendbaren Methoden dar, anhand welcher die Eignungsabklärung des Forecasting-Prozesses mittels Predictive Analytics vorgenommen werden kann.

Der Entscheidungsbaum zeigt die Bedingungen, unter denen mit einer hohen Wahrscheinlichkeit mittels Predictive Analytics eine genauere Prognose erzielt werden kann. Im Einzelnen sind folgende Faktoren relevant:

- Marktdynamik: Die Volatilität der Bedingungen im Marktumfeld ist entscheidend dafür, ob sich Ihr Umsatz oder Ihre Absatzmenge mit historischen Daten prognostizieren lassen. In dynamischen Märkten, in welchen der Absatz durch starke Schwankungen gekennzeichnet ist, ist Predictive Analytics in der Lage, die sich rasch verändernden Rahmenparamater schnell und akkurat zu verarbeiten und über automatisierte Modellierungsverfahren einen objektiven und von zahlreichen Faktoren abhängigen Prognosewert zu generieren.
- Einflussfaktoren: Eine der zentralen Stärken von Predictive Analytics und der dahinterstehenden Datenmodellierung liegt in der Verknüpfung einer Vielzahl von Faktoren zu einem aussagekräftigen Gesamtmodell. Folglich generiert die Verwendung von Predictive Analytics im Forecasting wesentlichen Mehrwert im Vergleich zu traditionellen Methoden, insbesondere wenn eine Vielzahl von internen und externen Einflussfaktoren das Prognoseergebnis beeinflusst.
- Prognosefrequenz: Das Intervall hängt von zahlreichen internen und externen Faktoren ab und wird wesentlich durch die Branchencharakteristika beeinflusst. Während beispielsweise im Baugewerbe in längeren Zyklen geplant wird, sind die Veränderungen der Rahmenbedingungen und somit auch die Notwendigkeit höher frequentierter Forecasts im Retailbereich wesentlich stärker ausgeprägt. Werden Forecasts in kurzen Intervallen benötigt, kann ein Forecast mittels Predictive Analytics gegenüber den aufwändigen traditionellen Methoden durch dessen automatisierte Erstellung schnelle und akkurate Ergebnisse liefern.

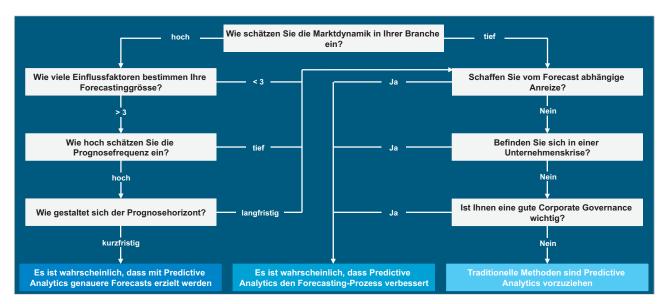


Abbildung 3: Entscheidungsbaum zur unternehmensspezifischen Anwendbarkeit von Predictive Analytics

Prognosehorizont: In einem dynamischen Markt ist es aufgrund der Schnelllebigkeit und der unvorhersehbaren Veränderungen nur begrenzt empfehlenswert, einen langfristig ausgelegten Forecast zu erstellen, da dieser mit grosser Wahrscheinlichkeit keine hohe Güte aufweisen wird. Des Weiteren ist der Prognosehorizont auf die verankerten Unternehmensprozesse und das Geschäftsmodell abzustimmen. Predictive Analytics lohnt sich dabei aufgrund des Einbezugs kurzfristig orientierter Einflussgrössen (v.a. im Bereich von unstrukturierten externen Daten) eher bei einem kürzeren Prognosehorizont.

Auch wenn die zuvor genannten Faktoren nicht alle erfüllt sind, kann der Forecast mittels Predictive Analytics, verglichen mit traditionellen Methoden, hinsichtlich dem Forecasting-Prozess einen Mehrwert stiften, wenn folgende Gegebenheiten zutreffen:

- Forecast-getriebene Anreize: Falls die erfolgsabhängige Incentivierung von Mitarbeitern auf Forecast-Ergebnissen basiert, kann Predictive Analytics Manipulationen, willkürliche Verzerrungen und unternehmenspolitische Einflüsse reduzieren oder ganz verhindern.
- Unternehmenskrise: Befindet sich ein Unternehmen in einer wirtschaftlichen Krise, nimmt das Vertrauen der Stakeholder in das Unternehmen und deren Führungsverantwortliche in der Regel ab, während das öffentliche Interesse ansteigt. Auf diese Situation kann durch den Einsatz von Predictive Analytics und die damit geschaffene Transparenz der Forecast-Generierung reagiert werden.
- Corporate Governance: Eine gute Ausgestaltung der Corporate Governance im Hinblick auf die Informationsbedürfnisse der Stakeholder verlangt regelmässige und nachvollziehbare Forecasts. Diese Anforderungen können mittels Predictive Analytics erfüllt werden.

Es gilt zu beachten, dass zur vollen Nutzenentfaltung von Predictive Analytics gemäss der verschiedenen Expertenmeinungen mindestens fünf Jahre digital dokumentierte Daten verfügbar sein sollten, da neben der Modellierung und dem zusammenhängenden Back-Testing auch ausreichend Daten für die fortlaufende Kalibrierung des Modells zur Verfügung stehen müssen.

Falls die Konsultation des Entscheidungsbaums im Hinblick auf unternehmensspezifische Gegebenheiten eine Indikation darüber abgibt, dass die Güte des unternehmensinternen Forecasts durch Predictive Analytics verbessert werden kann, ist oftmals die Entwicklung eines Prototypen für einen abgegrenzten Teilbereich des Unternehmens zu empfehlen. Auf Basis erster praktischer Erfahrungen mit dem Prototypen kann anschliessend eine fundierte Entscheidung über die Eignung und Machbarkeit dieser neuen Methodik im Unternehmen getroffen werden, um damit zukünftig potentielle Wettbewerbsvorteile durch präzise Forecastingwerte realisieren zu können.

Dennis C. Nann, Consultant im Competence Center Controlling & Finanzen bei Horváth & Partners, Zürich. dnann@horvath-partners.com

Philipp Eichenberger, Consultant im Competence Center Controlling & Finanzen bei Horváth & Partners, Zürich. peichenberger@horvath-partners.com

Literaturhinweise

Klaaßen André, Capability Statement - Digital Forecasting, Stuttgart 2017.

Lips Thorsten/Mayer Thomas-Ludwig, Mit Digital Forecasting den Vertrieb besser steuern – Methodik und Nutzen automatisierter Forecasts, Stuttgart 2017.

Nann Dennis C., Kritische Faktoren zur erfolgreichen Wahl einer geeigneten Forecastingmethode – Eine theoretische und praktische Gegenüberstellung von Traditional Forecasting und Predictive Analytics, Zürich 2018.



Nächste Studienstarts: Oktober 2018

- MAS/DAS Accounting & Finance
- MAS/DAS Controlling
- CAS Financial & Management Accounting
- CAS Rechnungslegung & Finanzanalyse
- CAS Strategisches Controlling
- CAS Strategisches Finanzmanagement

fh-hwz.ch/accounting-controlling



«Bilanzfälschung» (2. Teil)

Wo hört «Bilanzpolitik» auf und wo beginnt die strafbare Handlung? Die Frage lässt sich nicht eindeutig beantworten. wie unser zweiteiliger Beitrag belegen soll. Fortsetzung des in der letzten Ausgabe «rechnungswesen & controlling» erschienenen Beitrags.



Susanne Grau



Stephan Glanz

Zur Durchsetzung einer getreuen Darstellung der wirtschaftlichen Lage sind als Ultima Ratio die Strafverfolgungsbehörden zuständig (Art. 12 StPO). «Bilanzfälschungen» sind regelmässig Delikte, die im Bereich wirtschaftskrimineller Handlungen beanzeigt oder angeklagt werden, sei es als untergeordnete Begleittat oder als einzige Straftat, die sich beweisen lässt (siehe Christoph Ringelmann, in: Ackermann/Heine (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht der Schweiz, 2013, § 18 N 1). Anzeigeerstatter sind auch die Steuerbehörden, wenn sie Anhaltspunkte für ein Steuervergehen haben.

Es fällt auf, dass die Schweiz keinen Straftatbestand für Manipulationen der Rechnungslegung kennt (zu diesen siehe 1. Teil unseres Beitrags). Im OR hatte seit 1936 eine Norm mit blossem Vorbehalt der (gemein- oder neben)strafrechtlichen Vorschriften bestanden (Art. 964 aOR), nachdem die Entwürfe noch eine Ordnungsbussenregelung für die Verletzung der Buchführungs- oder Aufbewahrungspflichten vorgesehen hatten (siehe Karl Käfer, in: Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Band VIII, 2. Abteilung, 1981, N 6 ff. zu Art. 964 aOR). Jene Norm ohne Eigengehalt ist mit der Neuregelung des 32. OR-Titels 2011 entfallen. Demgegenüber definiert etwa das deutsche Rechnungslegungsrecht «unrichtige Darstellung» als einheitlichen Straftatbestand (§ 331 HGB; umschrieben als unrichtige Wiedergabe oder Verschleierung); Detail- oder weniger gravierende Verstösse belegt es als Ordnungswidrigkeiten mit Bussgeld (§ 334 HGB).

Falschbeurkundung

Im Vorfeld zur Revision des StGB 1991 war versucht worden, einen Straftatbestand «Falsche Buchführung» zu schaffen; dieser Vorschlag war in der Vernehmlassung kritisiert und daher in der bundesrätlichen Vorlage verworfen worden (Botschaft vom 24. April 1991, BBI 1991, S. 1078 ff.; gemeint ist Art. 251bis StGB-E gem. Vorentwurf der Expertenkommission; mit ihm wäre die Falschbeurkundung aus Art. 251 Ziff. 1 StGB entfernt worden). Kommen Fälle manipulierter Rechnungslegung zur Anzeige und Verurteilung, dann i.d.R. wegen Falschbeurkundung (Art. 251 Ziff. 1 StGB: Urkundenfälschung): Im Gegensatz zur Urkundenfälschung i.e.S., bei der durch Nachahmen einer Unterschrift usw. eine unechte Urkunde erstellt wird, macht sich der Falschbeurkundung strafbar, wer «eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet oder beurkunden lässt» (unwahre Urkunde). Das Gesetz knüpft die Strafbarkeit der erheblichen inhaltlichen Falschdarstellung an drei Voraussetzungen: 1. Absicht der Schädigung oder Vorteilsverschaffung; 2. Täuschungsabsicht; 3. Vorsatz (mangels ausdrücklicher Anknüpfung an Fahrlässigkeit). Der Schutz des Vertrauens in Urkunden ist dem Gesetzgeber so wichtig, dass er den Tatbestand als Verbrechen ausgestaltet hat (Art. 251 Ziff. 2 i.V.m. Art. 10 StGB). Der kaufmännischen Buchführung bzw. deren Bestandteilen kommt nach steter Rechtsprechung Urkundeneigenschaft zu, und zwar auch der Jahresrechnung (BGE 132 IV 12 E. 8; BGE 141 IV 369 E. 7; BGer. 6B_1342_2015, E. 3.3) und auch bei freiwilliger kaufmännischer Buchführung (Art. 957 Abs. 2 OR; BGE 125 IV 17, 129 IV 130 E. 3).

Weitere in Frage kommende Straftatbestände

Andere Tatbestände mit Bezug zu Buchführung und Rechnungslegung erweisen sich als eher unergiebig:

Unterlassung der Buchführung gehört zu den Konkursverbrechen und -vergehen (wie die beiden weiteren Delikte in Abb. 3).

- X Falschbeurkundung (Art. 251 Ziff. 1 StGB)
- X Weitere einschlägige Straftatbestände:

Unterlassung der Buchführung (Art. 166 StGB)

Ordnungswidrige Führung der Geschäftsbücher (Art. 325 StGB)

Unwahre Angaben über kaufmännische Gewerbe (Art. 152 StGB)

X Strafbare Handlungen gegen das Vermögen:

Veruntreuung (Art. 138 StGB)

Diebstahl (Art. 139 StGB)

Betrug (Art. 146 StGB)

Ungetreue Geschäftsbesorgung (Art. 158 StGB)

X Konkursverbrechen/-vergehen:

Betrügerischer Konkurs (Art. 163 StGB)

Erschleichung eines gerichtlichen Nachlassvertrags (Art. 170 StGB)

- X Tatbestände gem. Steuerstrafrecht des Bundes und der Kantone
- X Sonstige nebenstrafrechtliche Tatbestände (VStR, Finanzmarktrecht usw.)

Abbildung 3: Straftatbestände mit Bezug zu Manipulationen der Rechnungslegung

- Ordnungswidrige Führung der Geschäftsbücher ist ein subsidiärer Übertretungstatbestand, der dort greift, wo es an der Täuschungsabsicht fehlt. Bis es zu einer Untersuchung kommt, ist die Verjährung vielfach schon eingetreten (Strafverfolgung und Strafe verjähren in drei Jahren: Art. 109 StGB).
- Unwahre Angaben «von erheblicher Bedeutung» betreffen Veröffentlichungen und Bekanntgaben ans oberste Organ oder an Beteiligte anderer Unternehmen; Fälle sind selten.
- Strafbare Handlungen gegen das Vermögen gehen i.d.R. einher mit Manipulationen der Buchführung und der Rechnungslegung, die bei deren Untersuchung ans Licht kommen.
- Urkundenfälschung zwecks Steuervermeidung (Steuervergehen) wird durch die Strafverfolgungsbehörden beurteilt, welche für die Untersuchung zuständig sind. Es erfolgt eine Verurteilung für beides, Steuerbetrug und Falschbeurkundung, sofern die Urkunde objektiv auch anderen als steuerlichen Zwecken dient, was auf die Buchhaltung und Jahresrechnung zutrifft (BGE 101 IV 53 E. 1, 122 IV 25 E. 3 c), 133 IV 303 E. 4).

Gerichtspraxis zu manipulierter Rechnungslegung?

Soweit ersichtlich, geht es in der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung stets um Falschbeurkundung, und zwar – abgesehen von der Frage des Beleg-/Ur-

kundencharakters von Dokumenten – um Falschbuchungen mit dem Ziel Steuervermeidung (Verbuchung von Privatausgaben als Aufwand oder verdeckte Gewinnausschüttung). Zwangsläufig wird damit auch die Jahresrechnung verfälscht. Es gibt aber keinen Entscheid, der zum Gegenstand hat, welche Manipulationen der Rechnungslegung wesentlich sind oder gar die «zuverlässige Beurteilung» bzw. die «fair presentation» verhindern (siehe 1. Teil). An einer Stelle (BGE 129 IV 130 E. 2.3) wird festgehalten: «Die Buchhaltung muss ein genaues und vollständiges Bild der tatsächlichen wirtschaftlichen Lage vermitteln.» Im folgenden Satz wird daraus unmittelbar auf die Rechnungslegung geschlossen: «Dabei hat die Bilanz die Vermögensverhältnisse eines Unternehmens auf einen bestimmten Stichtag hin korrekt auszuweisen, d.h. an einem von 365 Tagen.»

Der offenbar einzige Entscheid, welcher sich mit Anforderungen an eine Jahresrechnung als Ganzes befasst, jener im Betrugsfall «Erb», urteilt in genau umgekehrter Richtung: Er charakterisiert die gesetzmässige Rechnungslegung mit denselben Worten wie der frühere Entscheid die Buchführung (BGE 141 IV 369 E. 7.1; bestätigt durch BGer. 6B_1342_2015, E. 3.3): «Die Rechnungslegung muss ein genaues und vollständiges Bild der tatsächlichen wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vermitteln.» Im folgenden Satz wird daraus auf die Buchführung zurückgeschlossen: «Eine falsche Buchung erfüllt den Tatbestand der Falschbeurkundung, wenn sie

ein falsches Gesamtbild der Buchführung zeichnet und dabei Buchungsvorschriften und -grundsätze verletzt [...].» (!)

Diese äusserst rudimentäre Rechtsprechung wird der Natur der Sache nicht gerecht:

- Buchführung und Bilanz werden wie austauschbare Begriffe verstanden, obwohl die Buchführung technisch die Grundlage der Rechnungslegung ist (und deshalb strengen Anforderungen unterliegt: Art. 957a OR). Nur Letztere wird aber bekanntgegeben; Erstere ist Teil der Geheimsphäre des Unternehmens.
- Trotzdem kann die laufende Buchhaltung kein Bild der tatsächlichen Verhältnisse vermitteln; das ist nur in aggregierter und gezielt aufbereiteter Form via Rechnungslegung möglich. Eine solche «fair presentation» ist jedoch in der Schweiz nicht allgemein vorgeschrieben (siehe 1. Teil).
- Wie bei den Straftatbeständen (Abb. 3) ist immer von «Bilanz» die Rede, obwohl die Jahresrechnung nicht erst seit der Neuregelung 2011 aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang besteht (Art. 958 Abs. 2 OR; hinzu kommt bei ordentlich revisionspflichtigen Unternehmen – Art. 961 OR – und nach anerkannten Standards die Geldflussrechnung. Der Geschäftsbericht i.S.v. Art. 958 Abs. 2 OR umfasst hier auch noch den Lagebericht). Eine Beurteilung der wirtschaftlichen Lage nur mit der Bilanz wäre sowieso unmöglich.

Zur Konzernrechnung (konsolidierte Jahresrechnung) existiert keine Judikatur, obwohl diese gesetzlich nicht konkret geregelt wurde, aber in Konzernverhältnissen i.d.R. unabdingbar ist zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage (Art. 963 ff. OR; ggf. Bestandteil des Geschäftsberichts).

Fazit des 1. und 2. Teils

Es gibt keine eindeutige Grenze zwischen erlaubter «Bilanzpolitik» und unerlaubter «Bilanzfälschung». Strafbarkeit setzt auch nicht genau da ein, wo eine wesentliche Falschdarstellung i.S. des Rechnungslegungsrechts absichtlich geschieht. Andererseits ist die Vereinbarkeit von «Bilanzpolitik» mit den anerkannten Standards per se zweifelhaft. Die Herangehensweisen der Disziplinen sind verschieden. Man bewegt sich so in einer Grauzone, die undurchdringlich scheint. Ein Brückenschlag wäre aber möglich, wenn es für Manipulationen der Rechnungslegung einen eigenen Straftatbestand gäbe. Das Projekt allein wäre schon Anstoss für eine bessere Interaktion zwischen Strafrechtspflege und Rechnungslegung in Theorie und Praxis.

Susanne Grau, MLaw UZH, MAS ECI, CFE, dipl. Expertin in Rechnungslegung und Controlling, SUSANNE GRAU Consulting, sg@susannegrau.ch

Stephan Glanz, Dr. oec. HSG, dipl. Wirtschaftsprüfer, zugelassener Revisionsexperte, Dr. Glanz & Partner GmbH, stephan.glanz@glanz-partner.com

Jahreskonferenz Swiss GAAP FER

Informieren Sie sich über aktuelle Themen der Rechnungslegung nach Swiss GAAP FER, Neuerungen und laufende Projekte der Stiftung FER und knüpfen Sie wertvolle Kontakte innerhalb der Swiss GAAP FER Community.



21. November 2018 Wann:

Wo: Swissôtel Zürich Oerlikon, Schulstrasse 44, 8050 Zürich

Als veb.ch-Mitglied profitieren Sie von einem reduzierten Preis (CHF 780).

Anmeldeformular sowie nähere Informationen zur Jahreskonferenz Swiss GAAP FER finden Sie in der Ausschreibung unter www.fer.ch/jahreskonferenz2018

IFRS Update: Fremd- oder Eigenkapital, das ist hier die Frage!

Das IASB zeigt sich zufrieden mit dem Stand der Verbreitung der IFRS. Die grossen Standardsetzungsprojekte der letzten Jahre sind zu Ende. Jetzt beginnt die Phase des «Unterhalts». Ein spannendes und hoch relevantes neues Projekt betrifft die Unterscheidung zwischen Fremd- und Eigenkapital.



Philipp Hallauer

Kontinuierliche Verbreitung der IFRS

In seiner Eröffnungsrede zur europäischen IASB-Konferenz in Frankfurt im Juni dieses Jahres stellte der amtierende Präsident des IASB, Hans Hoogervorst, befriedigt fest, dass sich die IFRS nicht nur weiter verbreitet haben, sondern dass auch immer mehr

Staaten eine möglichst unmodifizierte Übernahme der Standards gegenüber einer auf nationale Gegebenheiten zugeschnittenen Übernahme bevorzugen. Es liegt auf der Hand, dass die wichtigsten Vorteile der IFRS, nämlich eine erhöhte zwischenbetriebliche und grenzüberschreitende Vergleichbarkeit und eine wirkungsvolle Kommunikation mit Investoren und Banken, nur mit einer vollständigen Anwendung der IFRS realisiert werden. Dennoch stellt sich ausgerechnet die Europäische Kommission im Rahmen einer Beurteilung des Stands der finanziellen Berichterstattung von Gesellschaften des öffentlichen Interesses in der EU die Frage, ob die Möglichkeit von Anpassungen am Regelwerk wieder aufgenommen bzw. aktiv verfolgt werden sollte: ein Zeichen, dass sich das IASB weiterhin für die Harmonisierung der Rechnungslegung weltweit einsetzen muss. Im Weiteren musste Hoogervorst eingestehen, dass der Traum einer zumindest freiwilligen Anwendung der IFRS durch US-amerikanische Publikumsgesellschaften bislang unerfüllt blieb, und die Welt weiterhin mit zwei grossen Rechnungslegungskonzepten - IFRS und US GAAP leben muss.

Was die aktuelle Agenda betrifft, so hob Hoogervorst zum Ersten das Projekt zur Neugestaltung der primären Bestandteile der Jahresrechnung, insbesondere der Erfolgsrechnung, hervor. Er stellte fest, dass die strukturellen Vorgaben zur Darstellung der Erfolgsrechnung sehr gering sind und vor allem bezüglich der Subtotale der Performance oder auch der Ergebnisse der Investitionsund Finanzierungstätigkeit allenfalls Handlungsbedarf bestehe. Zum Zweiten betonte er die grosse Bedeutung einer erfolgreichen Einführung des neuen Versicherungsstandards, IFRS 17, ab 2021. Das IASB hat verschiedene Formate vorgesehen, um die Ersteller bei der erstmaligen Anwendung dieses Standards zu unterstützen. Dafür wurde eigens eine IFRS 17 Transition Resource Group gegründet, die ein öffentliches Forum für den Erfahrungsaustausch zwischen Anwendern, Prüfern und Regulatoren bildet. Zum Dritten erwähnte Hoogervorst das Vorhaben, die (freiwillig anwendbaren) Empfehlungen des IASB zum Lagebericht zu aktualisieren, um den Entwicklungen im Bereich der integralen Berichterstattung und insbesondere der Nachhaltigkeitsberichterstattung gerecht zu werden. Zum Vierten schliesslich informierte Hoogervorst über ein in die Vernehmlassung gegebenes Diskussionspapier zur Unterscheidung zwischen Fremd- und Eigenkapital.

Fremd- oder Eigenkapital?

Die Frage, ob etwas Fremd- oder Eigenkapital ist, scheint auf den ersten Blick trivial, ist für die zuverlässige Beurteilung einer Jahresrechnung aber von höchster Relevanz und in einigen Fällen durchaus mit grossem Interpretationsspielraum verbunden. Das im Juni 2018 veröffentlichte Diskussionspapier trägt den Titel «Financial Instruments with Characteristics of Equity» («FICE») und umfasst rund 150 Seiten. Es hat zum Ziel, die Klassierung von Finanzinstrumenten aus der Sicht von deren Herausgeber ("Issuer") zu klären bzw. mit einigen Unklarheiten und abweichenden Anwendungen aufzuräumen. Zuständig dafür ist derzeit IAS 32, der in den meisten Fällen zu einer eindeutigen Antwort führt, aber angesichts der zunehmenden Kreativität bezüglich der Schaffung hybrider Instrumente an seine Grenzen stösst. Es fehlt einerseits an einer

klaren konzeptionellen Grundlage für die Klassierung bestimmter Instrumente, z.B. von Verpflichtungen, die mittels Abgabe eigener Aktien getilgt werden; andererseits erschwert dieser Mangel auch die Interpretation bei der Rechnungslegung bestimmter Instrumente, die im Standard nicht konkret behandelt werden, wie z.B. an bestimmte Bedingungen geknüpfte Wandelanleihen. Zusätzlich zur Frage der Klassifizierung will sich das IASB auch überlegen, zusätzliche Richtlinien für den Ausweis und die Offenlegung solcher Instrumente festzulegen.

Was die konzeptionelle Grundlage betrifft, so schlägt das IASB zwei Schlüsselkriterien vor, die einzeln oder gemeinsam zur Einordnung als Fremdkapital führen:

- A Es besteht eine unvermeidbare vertragliche Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt (mit Ausnahme der Liquidation der Gesellschaft) flüssige Mittel oder andere Finanzaktiven an eine Gegenpartei zu übertragen; und/oder
- B es besteht eine unvermeidbare vertragliche Verpflichtung in Höhe eines Betrags, der unabhängig von den dem Unternehmen zur Verfügung stehenden Ressourcen bestimmt wird.

Dieses Konzept wird wie folgt mit Beispielen erläutert:

- Eine normale Anleihe erfüllt beide Kriterien Tilgung durch Übertragung von flüssigen Mitteln zu einem bestimmten Betrag, der keinen Zusammenhang mit den dem Unternehmen zur Verfügung stehenden Ressourcen aufweist → Fremdkapital.
- Herausgegebene Aktien, auf denen eine Rückkaufsverpflichtung zum Verkehrswert besteht, erfüllen das Kriterium A - Rückkaufverpflichtung in Form von flüssigen Mitteln, nicht aber das Kriterium B - Rückkauf basierend auf einem Betrag, der einem Anteil an den dem Unternehmen zur Verfügung stehenden Ressourcen entspricht → Fremdkapital.
- Ein Darlehen, das durch eine variable Anzahl eigener Aktien getilgt wird, deren Wert dem Nominalwert des Darlehens zum Tilgungszeitpunkt entspricht, erfüllt das Kriterium B - Rückzahlung eines Betrags, der unabhängig von den eigenen Ressourcen bestimmt wird, nicht aber das Kriterium A – es werden eigene Aktien, keine flüssigen Mittel oder andere Finanzaktiven übertragen → Fremdkapital.
- Alle anderen Instrumente, die weder das Kriterium A noch das Kriterium B erfüllen, sind Eigenkapitalinstrumente.

Das IASB erwartet in den meisten Fällen keine Auswirkungen im Vergleich zur heutigen Rechnungslegung. Insbesondere soll die Aufteilung von Instrumenten, die sowohl eine Fremdkapital- als auch eine Eigenkapitalkomponente beinhalten, beibehalten werden. «Kreativere» Instrumente könnten aber durchaus von einer Reklassifizierung aufgrund des neuen Konzepts betroffen sein. So würden etwa kumulative, unbefristete Vorzugsaktien, deren Rückzahlung auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben werden kann, als Fremdkapital ausgewiesen, während sie heute in bestimmten Fällen als Eigenkapital behandelt werden. Das Diskussionspapier befasst sich sodann mit der Klassifizierung von Derivaten auf eigenen Aktien und geschriebenen Put-Optionen auf Drittanteilen an Tochtergesellschaften.

Im Bereich der Offenlegung konzentriert sich das IASB auf Erläuterungen zur Rangfolge von Fremd- und Eigenkapitalinstrumenten im Falle einer Liquidation, zum Verwässerungseffekt auf das ordentliche Aktienkapital sowie zur Transparenz in Bezug auf die vertraglichen Bedingungen, die den einzelnen Instrumenten zugrunde liegen.

Unternehmen, die Fremd- oder Eigenkapitalinstrumente von erhöhter Komplexität herausgegeben haben, sind somit gut beraten, sich mit den potenziellen Auswirkungen dieses Diskussionspapiers zu befassen und gegebenenfalls dazu Stellung zu nehmen. Die Vernehmlassung endet am 7. Januar 2019.

Philipp Hallauer, lic. oec. HSG, dipl. Wirtschaftsprüfer, Partner und Leiter National Quality & Risk Management bei KPMG Schweiz, phallauer@kpmg.com

Ergebnisse aus der FER Fachkommissionssitzung und das Thema «Badwill»

In diesem Swiss GAAP FER Beitrag wird über die Ergebnisse der Fachkommissionssitzung vom 15. Juni 2018 berichtet. Zusätzlich widmet sich der Artikel dem Thema buchhalterische Erfassung des negativen Goodwills (oder auch als Badwill bezeichnet) in der Konzernrechnung.



Patrick Balkanyi

Ergebnisse aus der Fachkommissionssitzung

An der Fachkommissionssitzung vom 15. Juni 2018 wurden die folgenden drei Themen vertieft besprochen:

- Verabschiedung von Swiss GAAP FER 40 «Rechnungslegung für Versicherungsunternehmen»
- Abschluss Überprüfungsverfahren Swiss GAAP FER 30 «Konzernrechnung» und
- Zwischenbericht zum Überprüfungsverfahren Subventionen, Beihilfen und Zuschüsse.

Verabschiedung von Swiss GAAP FER 40 «Rechnungslegung für Versicherungsunternehmen»

Die Überarbeitung des Versicherungsstandards Swiss GAAP FER 40 wurde mit der Verabschiedung des definitiven Standards am 15. Juni 2018 abgeschlossen. Der neue Standard ersetzt Swiss GAAP FER 14 und wird als Swiss GAAP FER 40 «Rechnungslegung für Versicherungsunternehmen» am 1. Januar 2021 in Kraft treten. Eine frühere Anwendung von Swiss GAAP FER 40 ist gestattet. Die verabschiedete Fassung von Swiss GAAP FER 40 ist auf der FER-Webseite abrufbar und wird in der nächsten Neuauflage der Broschüre 2019/2020 veröffentlicht werden.

Abschluss Überprüfungsverfahren Swiss GAAP FER 30 «Konzernrechnung»

Im Rahmen des Überprüfungsverfahrens Swiss GAAP FER 30 «Konzernrechnung» wurde der Abschlussbericht der FER Fachkommission präsentiert. Dieser hält fest, dass in der Praxis verschiedene offene Fragen bestehen, wie zum Beispiel die Anwendung der Equity-Methode, die Behandlung von Fremdwährungsdifferenzen oder

auch Konsolidierungsausnahmen für Investmentgesellschaften. Deshalb beschloss die FER Fachkommission, den Fachausschuss mit der Überarbeitung Swiss GAAP FER 30 zu beauftragen. An der nächsten Sitzung der FER Fachkommission im Dezember 2018 sollen die Schwerpunktthemen der Überarbeitung aufgrund des Vorschlages des Fachausschusses festgelegt werden, damit im ersten Halbjahr 2018 ein Entwurf des überarbeiteten Standards «Konzernrechnung» erstellt werden kann.

Zwischenbericht zum Überprüfungsverfahren Subventionen, Beihilfen und Zuschüsse

Anlässlich der Sitzung der Fachkommission vom Juni 2018 wurde ein Zwischenbericht der Fachkommission zum Thema Subventionen, Beihilfen und Zuschüsse vorgestellt. Es ist geplant, dass die Fachkommission im Jahr 2019 entscheidet, ob ein Regelungsbedarf vorhanden ist. In der Ausgabe 2/2018 von «rechnungswesen & controlling» wurde dieses Thema bereits ausführlich aus der Sicht der heutigen Bestimmungen sowie mit Ausblick auf mögliche Ansätze dargelegt.

Thema negativer Goodwill – mögliche Lösungsansätze

Ausgangslage und Lösungsansätze

Gemäss Swiss GAAP FER 30.14 werden bei einer Akquisition die übernommenen Nettoaktiven zu aktuellen Werten bewertet und mit dem Kaufpreis verglichen. Der Überschuss (Kaufpreis minus übernommenen Nettoaktiven) wird als Goodwill bezeichnet, und dessen Erfassung ist gemäss Swiss GAAP FER 30 geregelt. So gibt es zwei Lösungsansätze:

 Der Goodwill wird als Bestandteil der immateriellen Anlagen aktiviert und über eine vorgegebene Laufzeit erfolgswirksam abgeschrieben (Swiss GAAP FER 30.14 und Swiss GAAP FER 30.15); oder 2. Der Goodwill wird zum Zeitpunkt der Akquisition mit dem Eigenkapital verrechnet (Swiss GAAP FER 30.16). In diesem Fall müssen die Auswirkungen einer theoretischen Aktivierung im Anhang offengelegt werden. Bei einem Verkauf muss der mit dem Eigenkapital verrechnete Goodwill erfolgswirksam erfasst werden (Swiss GAAP FER 30.17).

Liegt der Kaufpreis unter dem Wert der Nettoaktiven, spricht man von negativem Goodwill oder «Badwill», dessen Erfassung Swiss GAAP FER aktuell nicht regelt. Wie könnten mögliche Lösungsansätze aussehen? Betrachtet man die Behandlung von Goodwill, ergeben sich analog zwei Lösungsansätze:

- 1. Bilanzierung des negativen Goodwills als Verbindlichkeit und Auflösung über die Erfolgsrechnung über einen gewissen Zeitraum in Anlehnung an Swiss GAAP FER 30.14 bzw. 30.15 «der Überschuss der Erwerbskosten über die neu bewerteten Aktiven ist als Goodwill zu bezeichnen und unter den immateriellen Werten zu erfassen» und «Beim erworbenen Goodwill beträgt die Abschreibungsdauer in der Regel 5 Jahre, in begründeten Fällen höchstens 20 Jahre».
- 2. Verrechnung des negativen Goodwills mit dem Eigenkapital in Anlehnung an Swiss GAAP FER 30.16 «Eine Verrechnung vom erworbenen Goodwill mit dem Eigenkapital ist im Zeitpunkt des Erwerbs zulässig.»

Analog zu den Bestimmungen der International Financial Reporting Standards (IFRS) wäre auch ein dritter Lösungsansatz denkbar, wonach ein negativer Goodwill sofort vollumfänglich im Zeitpunkt der Akquisition erfolgswirksam erfasst wird.

Beurteilung der Lösungsansätze

Eine einheitliche Behandlung von Goodwill würde bedeuten, dass positiver und negativer Goodwill analog zu verbuchen sind. Andernfalls könnte dies z.B. dazu führen, dass ein negativer Goodwill erfolgswirksam über einen bestimmten Zeitraum aufgelöst wird, während ein positiver Goodwill bei Ausübung des Wahlrechts von Swiss GAAP FER 30/16 mit dem Eigenkapital verrechnet werden könnte und damit nicht oder erst bei Veräusserung des erworbenen Unternehmens erfolgswirksam erfasst würde.

Sowohl positiver wie negativer Goodwill resultieren aus der Akquisition eines Unternehmens, allerdings mit unterschiedlichem Hintergrund: Während ein positiver Goodwill mit der Erwartung eines künftigen Nutzens für den Erwerber verbunden ist, ergibt sich kein solcher aus einem negativen Goodwill. Die Argumentation, dass es sich bei negativem Goodwill um die Abgeltung von zukünftigen Verlusten handelt, ist nicht stichhaltig. Verbindlichkeiten gemäss dem Rahmenkonzept Ziffer 17 sind nur ansetzbar, wenn diese aufgrund vergangener Geschäftsvorfälle oder Ereignisse entstehen und ein Mittelabfluss wahrscheinlich ist. Deshalb sollte dem Erwerber der Nutzen aus dem «Lucky Buy» sofort zufliessen.

Schlussfolgerung

Obige «Lucky Buy»-Argumentation in Verbindung mit einer einheitlichen Behandlung von Goodwill spricht dafür, negativen Goodwill entsprechend der vom Unternehmen gewählten Accounting Policy entweder im Zeitpunkt des Unternehmenserwerbs erfolgswirksam zu erfassen oder mit dem Eigenkapital zu verrechnen.

Patrick Balkanyi, lic. oec.publ., eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer, Partner PwC Schweiz, Mitglied Fachkommission und Fachausschuss der Swiss GAAP FER, patrick.balkanyi@ch.pwc.com



«Spezialkässeli» – Gesonderte Rechnungen der öffentlichen Verwaltung

Die Kantone unterhalten in vielen Bereichen Sonderrechnungen mit zweckgebundenen Einnahmen. Aufgrund der kantonal unterschiedlichen Handhabung war ein Vergleich bisher schwierig. Um deren Auswirkungen zu untersuchen, ist eine Übersicht aber unabdingbar.



Ramon Christen



Nils Soguel

Im harmonisierten Rechnungslegungsmodell (HRM2) hat sich die Konferenz der Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren auf 20 Fachempfehlungen geeinigt, an denen sich die Kantone bei ihrer Rechnungslegung orientieren. Die konkrete Ausgestaltung bleibt jedoch den Kantonen überlassen. Eine dieser Empfehlungen behandelt Spezialfinanzierungen, deren Zweck eine vollständige oder teilweise Zuordnung von Einnahmen an bestimmte Aufgaben ist. Dadurch soll der Aufwand eines bestimmten Bereichs nachweisbar via Einnahmen desselben Bereichs gedeckt werden.

Abbildung 1 zeigt exemplarisch die buchhalterischen Vorgänge einer positiv abschliessenden Spezialfinanzierung (oberhalb der gestrichelten Linie) und einer negativ abschliessenden Erfolgsrechnung (unterhalb) am Bilanzstichtag. Beim Jahresabschluss werden die zweckgebundenen Einnahmen dem Aufwand innerhalb des vorgesehenen Bereichs gegenübergestellt und separat von der restlichen Erfolgsrechnung saldiert. Der Saldo wird dann der Spezialfinanzierung in der Bilanz gutgeschrieben. Gleichzeitig übersteigt der Aufwand der restlichen Erfolgsrechnung deren Einnahmen, was zu einer Abnahme des Eigenkapitals führt.

Neben Spezialfinanzierungen kennt HRM2 weitere Instrumente, welche dem Charakter von Spezialfinanzierungen stark ähneln. (Spezial)Fonds, beispielsweise, werden ebenfalls durch zweckgebundene Einnahmen geäufnet, die jedoch keinen kausalen Zusammenhang

mit ihrem vorgesehenen Verwendungszweck haben müssen. Demgegenüber verwenden gewisse Kantone die Spezialfinanzierung so, dass sie ihre zentrale Eigenschaft verliert. Werden Spezialfinanzierungen am Ende der Rechnungsperiode nicht via Bilanz ausgeglichen, wirken sie sich auf den Saldo der Erfolgsrechnung aus. Diese Praxis findet beispielsweise im Kanton Solothurn beim Strassenbaufonds Anwendung. Solche kantonalen Eigenheiten erschweren die Vergleichbarkeit, was das Fehlen einer umfassenden Datenbasis erklärt. Unsere Studie stellt die Daten von Sonderrechnungen mit Spezialfinanzierungscharakter von 21 Kantonen über die Jahre 2000 bis 2014 zusammen und gewährt eine Übersicht über deren Relevanz. Es fehlen Glarus, Graubünden, Luzern, Thurgau und Waadt, da die Daten nicht öffentlich zugänglich sind und nicht zur Verfügung gestellt wurden. Nebst einer gewissen Harmonisierung wurden die Sonderrechnungen nach staatlichen Funktionen kategorisiert. Die Kategorisierung folgt der funktionalen Gliederung nach HRM2, die sich auf der obersten Stufe in zehn Funktionen aufteilt; da der Bereich Finanzen und Steuern keine eigentliche Staatstätigkeit umfasst, sondern lediglich rein finanzielle Vorgänge wie den Zinsdienst beinhaltet, wird diese Funktion ausgeklammert.

Abbildung 2 zeigt das Ergebnis der Auswertung. Sie setzt den Aufwand, der innerhalb von Sonderrechnungen anfällt (vgl. Aufwand für bestimmte Aufgabe in Abbildung 1), ins Verhältnis des Gesamtaufwands je Staatsfunktion. Auffallend sind die beiden Funktionen «Kultur, Sport und Freizeit, Kirche», sowie «Verkehr und Nachrichtenübermittlung». Die verhältnismässig hohen Ausgaben via Sonderrechnungen im Kulturbereich lassen sich durch die kantonalen Lotteriefonds erklären. Im Verkehrsbereich sind die weit verbreiteten Strassenkassen ausschlaggebend.

Neben einer erstmaligen Erfassung der kantonalen Sonderrechnungen befasst sich die Studie mit der Frage nach deren Auswirkungen auf die Effizienz kantonaler

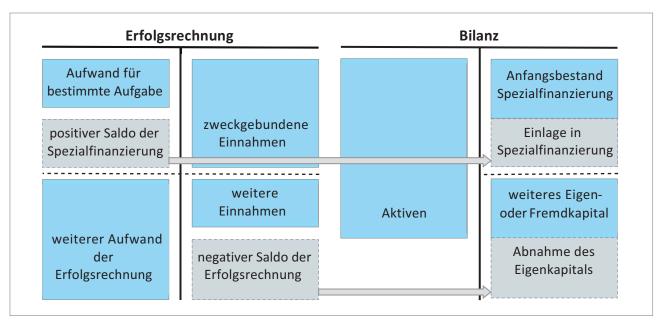


Abbildung 1: Rechnungsmodell von Spezialfinanzierungen

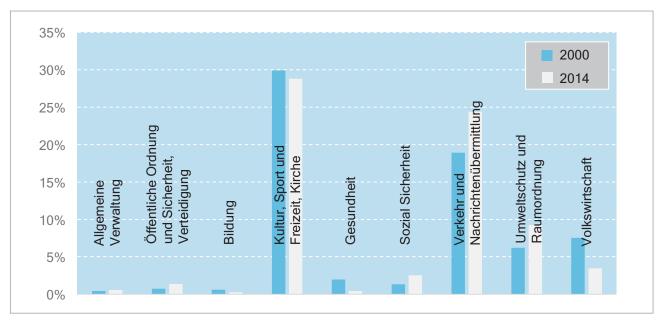


Abbildung 2: Anteil kantonaler Sonderrechnungen pro Staatsfunktion an Gesamtausgaben

Aufgabenerbringung. Die Untersuchung fokussiert auf die beiden oben genannten Bereiche. Es zeigt sich mit statistischer Signifikanz, dass sich Sonderrechnungen positiv auf die kantonale Effizienz im Verkehrsbereich auswirken, jedoch einen negativen Einfluss im Kulturbereich haben. Ein Grund könnte die erwähnte Kausalität zwischen den zweckgebundenen Einnahmen und den damit finanzierten Leistungen sein. Während ein starker Zusammenhang zwischen der Mineralölsteuer, der LSVA etc. und dem Strassenbau besteht, ist kein solcher zwischen Lotterieerträgen und den Ausgaben im Kulturbereich erkennbar. Die Kausalität im Verkehrsbereich vereinfacht die Formierung einer Interessengruppe für Strassen, die auf eine effiziente Verwendung der Gelder pocht. Dies ist im Kulturbereich nicht der Fall, weil Lotteriespieler wenig mit Kulturliebhabern gemein haben.

Ramon Christen, MA Public Management and Policy, Doktorand am Lehrstuhl Öffentliche Finanzen am Hochschulinstitut für öffentliche Verwaltung-IDHEAP der Universität Lausanne, ramon.christen@unil.ch

Nils Soguel, Prof. Dr. rer. pol., ordentlicher Professor für Öffentliche Finanzen am Hochschulinstitut für öffentliche Verwaltung-IDHEAP der Universität Lausanne, Vorsitzender des Schweizerischen Rechnungslegungsgremiums für den öffentlichen Sektor (SRS-CSPCP), nils.soguel@unil.ch

Die veb.ch Bestseller zur Rechnungslegung

1000 Seiten, 100 % praxisnah:

Der veb.ch Praxiskommentar zur Rechnungslegung nach OR

Der veb.ch Praxiskommentar gibt in einem Band umfassend und verlässlich Auskunft über die Jahresrechnung (Einzelabschluss), Konzernrechnung, Buchführung und Steuerbilanz nach den Vorschriften, die für alle Arten von Unternehmen gelten. Der neue 32. Titel des OR ist zwingend anzuwenden für Geschäftsjahre, die ab dem 1. Januar 2015 begonnen haben. Zahlreiche renommierte Fachleute geben fundierte Antworten auf die praktischen Umsetzungsfragen.

Der veb.ch Praxiskommentar ist

- · differenziert und eigenständig
- ausführlich und präzis
- problem- und umsetzungsorientiert



Schweizer Kontenrahmen KMU: Das Original







Ein Muss für jedes KMU: Das umfassend überarbeitete Standardwerk des Schweizer Rechnungswesens – mit Berücksichtigung des neuen Rechnungslegungsrechts und der Entwicklung der letzten 17 Jahre!

Das für die Schweizer KMU sehr wichtige Werk kann in den Sprachen deutsch, französisch und italienisch bestellt werden. Weitere Infos auf www.veb.ch, Kontenrahmen KMU.

Weitere Informationen sowie Bestellmöglichkeit zu allen Publikationen unter www.veb.ch

Rechnungslegung nach OR und Schweizer Kontenrahmen KMU

Fragen zum OR-Rechnungslegungsrecht:

Gemäss Art. 959c OR ergänzt und erläutert der Anhang die anderen Bestandteile der Jahresrechnung. Dazu gehören nach Abs. 2 auch Angaben, Aufschlüsselungen und Erläuterungen zu Positionen der Bilanz und der Erfolgsrechnung. Eine immer wieder gestellte Frage ist, welche Aufschlüsselungen hinsichtlich des Anlagevermögens notwendig sind.

Auch wenn das OR-Rechnungslegungsrecht keine konkreten Angaben zur Aufschlüsselung der Bewegungen im Anlagenbestand fordert, so kann doch aus Art. 958 Abs. 1 («zuverlässiges Urteil über die wirtschaftliche Lage») gefolgert werden, dass je nach Umständen weitere Angaben zu den Anlagen notwendig sind. Eine einfache und übersichtliche Lösung sind Aufschlüsselungen in Form eines Anlagenspiegels. Dieser zeigt - unterteilt nach den wichtigsten Arten - die Anschaffungskosten, wie sie ursprünglich angefallen sind, die kumulierten Abschreibungen, die Zu- und Abgänge, Umbuchungen bzw. übrigen Veränderungen. Abbildung 1 gibt ein einfaches Schema für Berichts- und Vorjahr an, Abbildung 2 zeigt den Anlagenspiegel (Sachanlagen) des Schindler Konzerns für 2017. Meist ergänzen Unternehmen den Anhang auch um einen Anlagenspiegel für die immateriellen Werte (schematisch in Abbildung 1; siehe Abbildung 3 für ein Praxisbeispiel, Lindt & Sprüngli) sowie für die Finanzanlagen (hier nicht gezeigt). Aus Platzgründen wurde in den Praxisbeispielen auf die Angaben des Vorjahrs verzichtet.

Der Anlagenspiegel fördert den Einblick in die wirtschaftliche Lage, weil er insbesondere Antworten auf die Fragen gibt, wie hoch die ursprünglich investierten Beträge (historische Anschaffungskosten) waren, wieviel (nur) im Berichtsjahr investiert wurde und bis zu welchem Grad das Anlagevermögen bereits abgeschrieben ist. Die langfristige Relation von Investitionen und Abschreibungen ist eine wichtige Kenngrösse für die Dynamik der Strategie eines Unternehmens. Investitionen in Höhe der Abschreibungen bedeuten dabei meist nur Substanzerhalt (Peters/ Pfaff 2018, S. 151).

> Prof. Dr. Dieter Pfaff, Universität Zürich und Vizepräsident veb.ch

Literaturhinweise

Peters Gerd/Pfaff Dieter, Controlling, 2. Aufl., Zürich 2018.

Pfaff Dieter/Glanz Stephan/Stenz Thomas/Zihler Florian (Hrsg.), Rechnungslegung nach Obligationenrecht, veb.ch Praxiskommentar mit Berücksichtigung steuerrechtlicher Vorschriften, Zürich 2014.

Wie verbuche ich handels- und steuerrechtlich?



Das aktuelle Fach- und Lehrbuch der höheren. Finanzbuchhaltung «Sonderbilanzen» jetzt auch zusätzlich mit Aufgaben und Lösungen für die Aus- und Weiterbildung.

Sonderbilanzen zeigt zentral die Auswirkungen von Umstrukturierungsvorgängen auf die Buchführung und Rechnungslegung auf.

Die Sonderbilanzen Aufgaben und Lösungen sind die optimale Ergänzung für den Einsatz im Unterricht.

- Gründungen
- Kapitalerhöhungen und Kapitalrückzüge
- Umwandlungen
- Fusionen
- Liquidationen

Anlagenspiegel									
		Sa	achanlagen				Immaterie	lle Werte	
Mio. CHF	Grundstücke, Gebäude	Maschinen	Übrige Sachanlagen	Anlagen im Bau	Total	Entwick- lungskosten	Goodwill	Übrige immaterielle Werte	Total
Anschaffungskosten 1.1.2017	Х	Х	Х	Х	Х	Х	Х	Х	Х
Zugänge Abgänge Umbuchungen, übrige Veränderungen									
Anschaffungskosten 31.12.2017	X	X	X	Х	Х	X	X	X	Х
Kumulierte Abschreibungen / Wertberichtigungen 1.1.2017 Zugänge Abgänge Umbuchungen, übrige Veränderungen	Х	Х	Х	Х	х	Х	Х	Х	х
Kumulierte Abschreibungen / Wertberichtigungen 31.12.2017	Х	Х	Х	Х	х	Х	Х	Х	х
Buchwert 1.1.2017	Х	Х	X	Х	Х	X	Х	X	Х
Buchwert 31.12.2017	X	Х	Х	Х	Х	Х	Х	Х	Х
Anschaffungskosten 1.1.2018	Х	X	X	Х	Х	Х	Х	Х	Х
Zugänge Abgänge Umbuchungen, übrige Veränderungen									
Anschaffungskosten 31.12.2018	Х	Х	Х	Х	Х	Х	Х	Х	Х
Kumulierte Abschreibungen / Wertberichtigungen 1.1.2018	Х	Х	Х	Х	х	X	X	X	х
Zugänge Abgänge Umbuchungen, übrige Veränderungen									
Kumulierte Abschreibungen / Wertberichtigungen 31.12.2018	х	Х	Х	Х	Х	Х	Х	Х	х
Buchwert 1.1.2018	Х	Х	Х	Х	х	х	Х	Х	Х
Buchwert 31.12.2018	X	Х	X	X	Х	X	X	X	Х

Abbildung 1: Anlagenspiegel (Schema)

2017			Einrichtungen		Übrige Sach-	
in Mio. CHF	Grundstücke	Gebäude	und Maschinen	Anlagen im Bau	anlagen	Total
Nettobuchwerte						
1. Januar	72	477	185	61	129	924
Zugänge	4	49	35	94	39	221
Abgänge	-	-1	-2	-	-3	-6
Abschreibungen	-	-27	-43	-	-46	-116
Unternehmenszusammenschlüsse	-	-	-	-	2	2
Umgliederungen	1	10	3	-36	22	-
Umrechnungsdifferenzen	-2	17	2	1	-2	16
31. Dezember	75	525	180	120	141	1041
davon Finanzleasing	-	1	-	-	6	7
Anschaffungswerte	84	839	598	120	465	2106
Kumulierte Abschreibungen und Wertminderungen	-9	-314	-418	-	-324	-1065
31. Dezember	75	525	180	120	141	1041

Abbildung 2: Anlagenspiegel Sachanlagen (Konzernrechnung Schindler, Finanzbericht 2017, S. 27)

	EDV Software &	Kunden-	Marken &		Andere immate-	2017
CHF Mio.	Beratung	beziehungen	geistiges Eigentum	Goodwill	rielle Werte	Total
Anschaffungskosten am 1. Januar 2017	85.3	136.4	459.8	803.6	20.8	1505.9
Zugänge	11.9	-	-	-	0.1	12.0
Abgänge	-4.6	-	-	-	-	-4.6
Umbuchungen	0.2	-	-	-	-	0.2
Währungsumrechnung	2.6	-5.9	-	-34.9	0.1	-38.1
Anschaffungskosten am 31. Dezember 2017	95.4	130.5	459.8	768.7	21.0	1475.4
Abschreibungen , kumuliert am 1. Januar 2017	59.8	21.2	-	-	0.5	81.5
Zugänge	8.8	8.8	-	-	0.8	18.4
Wertbeeinträchtigungen	0.1	-	-	-	-	0.1
Abgänge	-4.1	-	-	-	-	-4.1
Währungsumrechnung	1.8	-1.0	-	-	-	0.8
Abschreibungen, kumuliert am 31. Dezember 2017	66.4	29.0	-	-	1.3	96.7
Immaterielle Anlagen, netto 31. Dezember 2017	29.0	101.5	459.8	768.7	19.7	1378.7

Abbildung 3: Anlagenspiegel Immaterielle Anlagen (Konzernrechnung Lindt & Sprüngli, Geschäftsbericht 2017, S. 96)



Ist Ihre Revisions-Software auch nach PS 870 zertifiziert?

Software SQA: Geprüft und erfolgreich zertifiziert nach PS 870

Die Zertifizierung besagt, dass die Software bei sachgerechter Anwendung eine nach SER entsprechende Abschlussprüfung ermöglicht. Ein zusätzliches PLUS: Dokumentation von Spezialprüfungen möglich.

Das Revisions-Sorglos-Paket umfasst:

- Ein umfangreiches Handbuch mit allen relevanten QS1-Vorgaben zur Qualitätssicherung im Word-Format als Grundlage für Ihre erfolgreiche Wiederzulassung bei der RAB
- Wertvolle Arbeitshilfen und Mustervorlagen
- Eine interne Nachschau, welche jährlich durch einen erfahrenen und unabhängigen Revisionsexperten durchgeführt wird.
- Geschütztes Gütesiegel für Ihre Kommunikation Ihre Qualität wird sichtbar
- Einen halben Tag Weiterbildung/Erfahrungsaustausch

Empfohlen von TREUHAND | SUISSE und veb.ch!

Weitere Informationen und Beratung:

Swiss Quality & Peer Review AG Monbijoustrasse 20 | 3011 Bern Telefon 031 312 33 09 info@sqpr.ch

www.swiss-quality-peer-review.ch

Mit CHF 2900 erfüllen Sie die gesetzlichen Anforderungen – sicher und sorglos!

Neu auch in der Romandie und im Tessin. Weitere Informationen unter DOMREV GmbH, Bahnhofstrasse 21, 6003 Luzern Tel: 041 410 77 34 | Email: info@domrev.ch www.domrev.ch Die Swiss Quality & Peer Review AG ist eine Partnerschaft der Fachverbände veb.ch und TREUHAND SUISSE. Sie bietet KMU-Revisionsunternehmen Dienstleistungen zur Qualitätssicherung bei der eingeschränkten Revision und den Spezialprüfungen.

Software SQA: Erfolgreiche Zertifizierung nach PS 870

Die Revisionssoftware «Swiss Quality Audit» (SQA) der Swiss Quality & Peer Review AG gewährleistet den KMU eine dem Standard zur Eingeschränkten Revision (SER) entsprechende Durchführung von Abschlussprüfungen. Die Version 2018 wurde erfolgreich nach PS 870 zertifiziert.



Daniela Salkim

Die Swiss Quality & Peer Review AG (nachfolgend SQPR genannt), eine Tochtergesellschaft der beiden führenden Fachverbände veb.ch und TREUHANDISUISSE, hat das «Revisions-Sorglos-Paket» für kleine und mittelgrosse Revisionsunternehmen entwickelt und reagiert damit

auf die gesetzlichen Vorschriften und die erhöhten Qualitätsanforderungen an Revisionsgesellschaften. Die massgeschneiderte Software «Swiss Quality Audit» (SQA) stellt einen wichtigen Bestandteil des Pakets dar und erleichtert die Abwicklung von eingeschränkten Revisionen.

Ausgangslage und Prüfziel

Die SQPR hat den Anspruch, den hohen Qualitätsstandard des «Revisions-Sorglos-Pakets» (siehe auch www.sqpr.ch) aufrechtzuerhalten. Aus diesem Grund arbeitet man ausschliesslich mit Fachleuten zusammen. Im Jahr 2017 hat der Verwaltungsrat zusätzlich beschlossen, die Zertifizierung der Revisionssoftware SQA (Version 2018 Rev02) gemäss PS 870 «Prüfung von Softwareprodukten» in Auftrag zu geben. Der Auftrag wurde an eine namhafte und grosse Schweizer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erteilt.

Mit Know-how ins Projekt

Das Projektteam bestand aus dipl. Wirtschaftsprüfern und einem dipl. Wirtschaftsinformatiker. Das Team verfügte somit nebst profunden Kenntnissen der anwendbaren Prüfungsstandards auch über vertiefte praktische Erfahrungen mit weiteren, zertifizierten WP-Tools, die mit der Revisionssoftware SQA vergleichbar sind.

swiss quality peer review



Fachliche Prüfungsgrundlagen

Die Prüfung basierte auftragsgemäss auf folgenden fachlichen Grundlagen:

- Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision (SER, Ausgabe 2015);
- Standard zur Qualitätssicherung QS 1 (Ausgabe 2013);
- Gesetzliche Bestimmungen zur Revisionsstelle im OR (Art. 727 ff. OR), insbesondere auch Anforderungen an die gesetzliche Aufbewahrung der Arbeitspapiere sowie weitere Datenschutzbestimmungen;
- Einschlägige Bestimmungen im Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) und in der Revisionsaufsichtsverordnung (RAV).

Prüfungsdurchführung/-feststellungen

Die mit der Zertifizierung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat die Prüfung unter Beachtung des PS 870 «Prüfung von Softwareprodukten» durchgeführt. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden konnte, ob die Revisionssoftware SQA bei sachgerechter Anwendung eine dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision (SER) entsprechende Abschlussprüfung ermöglicht.

Dies umfasste deren Beurteilung zur Angemessenheit der für die Abschlussprüfung notwendigen Programmfunktionen und Formularinhalte (Aufbauprüfung) sowie deren sachgerechte Umsetzung und Wirksamkeit anhand von Testfällen (Funktionsprüfung). Zusätzlich wurden die Vollständigkeit und die Aktualität der Verfahrensund Benutzerdokumentation beurteilt.

Die im Rahmen des Prüfungsvorgehens gemachten Feststellungen konnten mit den Verantwortlichen der Swiss Quality & Peer Review AG besprochen werden. Erfreulicherweise wurden keine Schwachstellen im Tool festgestellt, welche die SER-Konformität gefährden könnten.

Prüfungsergebnisse

Nach Abschluss der Prüfungsarbeiten kam die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft daher zusammenfassend zur Erkenntnis, dass die vorgenommene Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung der SQA-Software bildet.

Die bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen, dass die Revisionssoftware SQA (Version 2018 Rev02) bei sachgerechter Anwendung eine dem Standard zur Eingeschränkten Revision (SER) entsprechende Abschlussprüfung ermöglicht.

Es sei hier noch erwähnt, dass es der SQPR zwar vertraglich erlaubt ist, die Tatsache der Prüfung und die Prüfungsergebnisse öffentlich bekanntzumachen, allerdings ohne jeglichen Hinweis auf den Namen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Dieses Vorgehen hat sich in der Praxis etabliert. Auf Verlangen eines Interessenten oder Softwareanwenders darf aber mündlich darüber Auskunft erteilt werden, welche Gesellschaft die Zertifizierungsprüfung vorgenommen hat.

Schlussfolgerung

Mit der zertifizierten Revisionssoftware SQA können Revisionsaufträge nach den gesetzlichen Anforderungen optimal und effizient in Übereinstimmung mit dem SER erledigt werden. Die Software wurde von erfahrenen Wirtschaftsprüfern konzipiert und wird laufend an die Bedürfnisse der Praxis angepasst sowie qualitativ weiterentwickelt. Mit SQA sind keine aufwendigen Schulungen notwendig, da die Software wenig komplex ist und durch ihre Anwenderfreundlichkeit besticht.

Eine Demoversion steht auf der Website der Swiss Quality & Peer Review AG (www.sqpr.ch) zum Downloaden und Testen zur Verfügung. Die Lieferung erfolgt innerhalb von wenigen Arbeitstagen.

Daniela Salkim, dipl. Wirtschaftsprüferin, Vizedirektorin SQPR AG, Bern, www.sqpr.ch, Leiterin Wirtschaftsprüfung, Audit Treuhand AG, Horgen, www.audit-treuhand.ch, daniela.salkim@audit-treuhand.ch



Scheinselbstständigkeit – ein unterschätztes Risiko?

Die «freie Mitarbeit» ist in der Schweiz nicht explizit in gesetzlichen Bestimmungen geregelt. Ist es wichtig, zwischen Selbstständigerwerbenden und Arbeitnehmenden klar zu unterscheiden? Und können die Parteien den Status frei vereinbaren? Wo liegen die Risiken und wer trägt sie?



Hanspeter Baumann



Rafael Lötscher

Der Einsatz von freien Mitarbeitenden, sogenannten Freelancern, ist eine interessante Option für den Arbeitgeber. Dieser kann die personellen Kapazitäten des Unternehmens punktuell erweitern, ohne sich als Arbeitgeber zu binden. Dies ist praktisch, um temporäre Arbeitsspitzen zu brechen oder ein zeitlich befristetes Projekt zu lancieren. Der Freelancer muss durch den Auftraggeber nicht bei den Sozialversicherungen angemeldet werden und im Falle von Krankheit, Unfall oder Mutterschaft ist keine Lohnfortzahlung geschuldet. Es gilt kein Arbeitsvertrag und es sind keine arbeitsvertraglichen Kündigungsfristen zu beachten. Beide Parteien sind flexibel.

In der Schweiz gibt es keine gesetzlichen Bestimmungen, welche die «freie Mitarbeit» explizit regeln. Die Rechtsprechung dazu ist zahlreich vorhanden, bezieht sich aber immer auf den Einzelfall. Dabei gilt entweder das Arbeitsrecht (dann ist der freie Mitarbeiter ein Unselbstständigerwerbender) oder das Auftragsrecht, der Werkvertrag oder der Agenturvertrag (dann handelt es sich um einen Selbstständigerwerbenden). Somit gibt es grundsätzlich nur zwei Möglichkeiten: Entweder ist der «Auftragnehmer» selbstständig erwerbend oder aber als «Arbeitnehmer» unselbstständig erwerbend.

Bei jeder Auftrags- resp. Arbeitsvergabe ist vorab die Frage zu klären, ob es sich um ein Arbeitsverhältnis oder um ein Auftragsverhältnis handelt. Unechte Selbstständigerwerbende oder Scheinselbstständigerwerbende sind ein

oft unterschätztes Risiko für Unternehmen respektive Auftraggeber. Warum dies so ist, zeigen wir nachfolgend auf. Beim wem liegen die Risiken?

Das Schweizer Recht geht davon aus, dass der Arbeitnehmende die «schwächere» Partei sei. Im Rahmen der Sorgfaltspflicht des Arbeitgebers ist der Status der Beziehung vom Arbeitgeber festzulegen. Dieser muss für Fehler in der Beurteilung einstehen und einen allfälligen Schaden tragen. Die Parteien sind nicht frei, den Status «selbstständig» oder «unselbstständig» unter sich nach eigenem Gutdünken zu vereinbaren. Entdeckte Verstösse gegen das Arbeitsrecht und die Sozialversicherungsvorschriften werden dem Arbeitgeber zugerechnet.

Es ist auch möglich, dass der Auftragnehmer selbst zum Risiko für das Unternehmen wird. Dies kann sichtbar werden, wenn das Auftragsverhältnis mit dem freien Mitarbeitenden kurzfristig aufgelöst werden muss. Wenn es sich um eine längere Zusammenarbeit handelte und der Beschäftigungsgrad hoch war, kann eine wirtschaftliche Abhängigkeit entstehen. Nicht zu vergessen ist, dass ein Selbständigerwerbender – im Gegensatz zu einem Arbeitnehmenden – keine Arbeitslosengelder beantragen kann. Allenfalls kann der Auftragnehmer «absichtlich» zur Ansicht gelangen, in Wahrheit eben doch ein Arbeitnehmer gewesen zu sein. Er könnte den Fall einem Arbeitsgericht zur Beurteilung vorlegen, um möglicherweise daraus seine persönliche Situation zu optimieren.

Wie hoch kann der Schaden sein?

Fehler bei der Beurteilung eines Auftrags- respektive Arbeitsverhältnisses können teuer werden. Sehr teuer kann es werden, wenn ein Schadenfall – zum Beispiel eine Invalidität infolge eines Unfalls – eingetreten ist und die Unfallversicherung des Freelancers nicht bezahlen will, da die Versicherungsdeckung nicht gegeben ist, weil es sich nach Meinung der Versicherung nun doch um einen Ar-

beitnehmenden handelt. In einem solchen Fall kann möglicherweise auch die Unfallversicherung des zum Arbeitgeber umqualifizierten Auftraggeber den Schaden nicht übernehmen wollen. Der Schaden bleibt möglicherweise ohne Rückversicherung am Arbeitgeber hängen.

Mit der Rückabwicklung des Honorars (Umqualifikation in Lohn) und der rückwirkenden Etablierung eines Arbeitsverhältnisses kann ein grosser administrativer und finanzieller Aufwand beim Arbeitgeber entstehen. Gravierende Konsequenzen drohen, wenn das vermeintliche Arbeitsverhältnis schon seit Jahren bestanden hat.

Ein Beispiel für eine rückwirkende Umqualifikation in ein Arbeitsverhältnis

Die Ingenieurs AG, Liestal, 1 setzte seit Jahren drei «selbstständigerwerbende» Ingenieure bei einer grossen Chemiefirma in Basel ein. Aus einem anfänglichen Teilzeitauftragsverhältnis ist mit den Jahren ein volles Pensum geworden.

Der Einsatzbetrieb in Basel, die Selbstständigerwerbenden aber auch die Ingenieurs AG, waren immer zufrieden mit der Form der Zusammenarbeit. Eine Festanstellung durch die Selbständigerwerbenden bei der Ingenieurs AG wurde nie gewünscht. Beide Seiten wollten von der gelebten Flexibilität profitieren. Die AHV hat den Fall anlässlich einer Arbeitgeberkontrolle bei der Ingenieurs AG bemerkt. Die Selbständigerwerbenden wurden in der Folge als Angestellte der Ingenieurs AG umqualifiziert, mit rückwirkendem Versicherungsanschluss.

Folgende Punkte werden nun zum Thema:

- Der Arbeitnehmer erhält einen Lohn und kein Honorar.
- Der Arbeitgeber ist für die Deklaration der Sozialversicherungen verantwortlich.
- ¹ Realer Fall, Namen geändert.

- Der Arbeitgeber muss Lohnausweise erstellen.
- Der Arbeitgeber schuldet die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge der Sozialversicherungen: AHV/IV/ALV/ EO/FAK, Pensionskasse, Unfallversicherung, je nachdem auch Krankentaggeldversicherung.
- Dem Arbeitgeber drohen aufgrund der höheren Lohnsumme je nachdem auch Nachzahlungen für die Haftpflichtversicherung.
- Der Arbeitnehmer hat für die letzten fünf Jahre eigentlich noch ein Anrecht auf bezahlte Ferien.
- Das Arbeitsgesetz ist einzuhalten (z. B. Arbeitszeiten).
- Der Arbeitnehmer hat Anrecht auf Auslagenersatz.
- Allenfalls müssen die Vorgaben eines Gesamtarbeitsvertrages (GAV) beachtet werden.
- Möglicherweise liegt sogar ein Personalverleih vor, wozu die Ingenieurs AG eine Bewilligung benötigt.
- Der ehemals Selbständigerwerbende hat bereits AHV/ IV/EO-Beiträge bezahlt, welche er zurückfordern muss.
- Der ehemals Selbständigerwerbende hat möglicherweise Umsatzsteuer auf nun nicht mehrwertsteuerpflichtigem Lohn abgeliefert.
- Je nachdem kann auch die Quellensteuer zum Thema werden

Aus dieser nicht abschliessenden Auflistung wird klar, dass die Rückabwicklung administrativ sehr aufwendig und teuer ist.

Hanspeter Baumann, Partner und Leiter Spezialmandate BDO AG, Liestal, Tel. 061 927 87 05, hanspeter.baumann@bdo.ch

Rafael Lötscher, Partner und Stv. Niederlassungsleiter, Leiter Fachgruppe Sozialversicherungen und Vorsorge BDO Schweiz, BDO AG, Zug, Tel. 041 757 50 00, rafael.loetscher@bdo.ch



MWST: Die neue Versandhandelsregelung ist gültig ab 1. Januar 2019

Mit der Teilrevision des MWST-Gesetzes ab 1.1.2018 wurde auch die Versandhandelsregelung neu definiert. Im Unterschied zu den übrigen Änderungen wurde unter Berücksichtigung der Umsetzungsschwierigkeiten beschlossen, dass diese erst per 1.1.2019 in Kraft tritt. Um was geht es?



Armin Suppiger

Werden Waren in die Schweiz importiert, bei welchen der Steuerwert unter fünf Franken beträgt (Warenwert bis CHF 65 zum Steuersatz von 7.7 % bzw. bis CHF 200 zum Steuersatz von 2.5 %), wird aus wirtschaftlichen Gründen auf die Erhebung einer Einfuhrsteuer verzichtet. Dadurch sind solche

Kleinsendungen gegenüber den Inlandlieferungen bevorzugt, da diese der Umsatzsteuer unterstehen. Zum Ausgleich der Wettbewerbsneutralität gelten Kleinsendungen ab dem 1. Januar 2019 für in- und ausländische Unternehmen als Inlandlieferungen. Ab einem jährlichen Umsatz von CHF 100'000 werden diese Unternehmen ab dem 1. Januar 2019 in der Schweiz bei der Mehrwertsteuer registrierungspflichtig.

Werden im Jahr 2018 Umsätze von mindestens CHF 100'000 p.a. aus Kleinsendungen erzielt, und ist davon auszugehen, dass diese Umsätze auch in Zukunft erreicht werden, müssen sich die betreffenden Gesellschaften ab dem 1. Januar 2019 registrieren lassen. Auch wer ab diesem Datum voraussichtlich neu einen jährlichen Umsatz von CHF 100'000 für Kleinsendungen erreicht, wird eintragungspflichtig. Somit sind die Umsätze mit der MWST abzurechnen. Demgegenüber können die Einfuhrsteuern sowie die übrigen in diesem Zusammenhang anfallenden Vorsteuern auf den Betriebsaufwendungen zurückgefordert werden. Mit der Unterstellungserklärung können sich Unternehmen auch freiwillig im Register der Steuerpflichtigen eintragen, auch wenn sie die jährliche Umsatzgrenze von CHF 100'000 nicht erreichen.

Bei bereits steuerpflichtigen Unternehmen, welche aufgrund anderer erzielter Umsätze abrechnungspflichtig sind, gelten Kleinsendungen vom Ausland ins Inland,

ohne Unterstellungserklärung bis zu einem jährlichen Umsatz von CHF 100'000, weiterhin als Auslandumsätze und müssen nicht abgerechnet werden. Auch nach Einführung der Versandhandelsregelung gilt, dass bis zum Steuerbetrag von fünf Franken keine Einfuhrsteuer erhoben wird.

Fazit

Die neue Registrierungspflicht ergibt eine Vielzahl von administrativen Massnahmen. Beispielsweise sind die Postsendungen klar zu kennzeichnen, die Kurierdienste zu instruieren, dass den Empfängern keine Einfuhrsteuer belastet wird, der Zollanmelder muss die Adresse und die MWST-Nummer des Versandhändlers kennen und deklarieren etc. Die Einführung der neuen Regelung muss gut geplant werden und kann durch das richtige Vorgehen (zum Beispiel Eröffnung ZAZ-Konto) bedeutend vereinfacht werden.

Armin Suppiger, dipl. Experte in Rechnungslegung und Controlling, MWST-Experte FH, VATAR AG, Luzern, Vorstandsmitglied veb.ch, armin.suppiger@veb.ch

Mehrwertsteuer wird digital

Seit gut zwei Jahren kann die MWST-Abrechnung online eingereicht werden. Mehr als 100'000 Unternehmen erledigen ihre Mehrwertsteuer-Abrechnungen bereits jetzt über das Portal «ESTV SuisseTax». In absehbarer Zeit wird diese Abrechnungsmethode zum Standard.



Raffaello Pietropaolo



Martin Röthlisberger

Was mit einem Pilotprojekt 2015 begann, hat sich seither zu einem Service entwickelt, den über 100'000 Unternehmen nutzen. Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat seither stetig neue Funktionen hinzugefügt und den Service ausgebaut. Trotzdem sind heute noch die Papierformulare der Standard für die Einreichung der MWST-Abrechnung. Seit Anfang 2018 akzeptiert die ESTV schon keine MWST-Abrechnungen mehr, die nicht auf dem Originalformular eintreffen. In absehbarer Zeit wird die Online-Version Standard. Die ESTV empfiehlt deshalb, den Umstieg bereits jetzt zu vollziehen.

Die Online Dienstleistungen der ESTV werden stetig weiterentwickelt. Bereits heute profitieren Unternehmen von zahlreichen Vorteilen. Die Papierkorrespondenz entfällt, das spart Kosten und Zeit. Aus diversen Buchhaltungsprogrammen können die Zahlen für die MWST-Deklaration seit dem Frühling 2018 mittels Upload-Funktion einer XML-Datei direkt ins Online-Formular übertragen werden. Dadurch entfällt die mühsame manuelle Eingabe der Zahlen, und Eingabefehler werden vermieden. Im Portal können Unternehmen zudem alle Vorgänge rund um die Mehrwertsteuer selbständig erledigen: Ordentliche Abrechnung, Korrekturabrechnung und Jahresabstimmung können über das Portal eingereicht werden. Die Nutzer sehen jederzeit den Stand der Bearbeitung und können bequem Fristverlängerungen beantragen.

Neu können auch Eintragungs- und Unternehmerbescheinigungen via «ESTV SuisseTax» online bestellt werden. Der Postversand entfällt und die Eintragungs- und Unternehmerbescheinigungen (ohne Apostille) stehen sofort zur Verfügung.

Hat das Unternehmen sein Profil eingerichtet, lassen sich Berechtigungen und unterschiedliche Rollen einfach verwalten. Treuhänder und Steuervertreter können einbezogen werden, so dass sie für die Unternehmen die MWST-Prozesse abwickeln können.

Treuhänder und Steuervertreter können zudem auf dem Portal «ESTV SuisseTax» für alle vertretenen Unternehmen Fristverlängerungen in einem einzigen Vorgang beantragen.

Die Nutzer haben sich in einer Umfrage positiv zum Portal geäussert. Von verschiedenen Nutzern wird das Login bemängelt. Die ESTV arbeitet daran, das Login neu zu gestalten und vor allem zu vereinfachen. Bei technischen Problemen steht den Steuerpflichtigen ein Helpdesk zur Verfügung, der weiterhelfen kann.

Auch für die ESTV hat die Online-Lösung Vorteile. So hat sie in den letzten Jahren ihr Informatik-System komplett erneuert und strebt auf dieser Grundlage nun eine beschleunigte Digitalisierung an. Formulare sollen möglichst online eingereicht werden, so dass arbeitsintensive Formularprüfungen wegfallen und Prozesse innerhalb der Verwaltung automatisiert werden können. Damit will die ESTV schneller, effizienter und günstiger werden. Die ESTV strebt deshalb an, möglichst alle Papierformulare mittelfristig abzulösen.

Raffaello Pietropaolo, Leiter Hauptabteilung MWST raffaello.pietropaolo@estv.admin.ch

Martin Röthlisberger, Stellvertretender Abteilungschef, Abteilung Erhebung MWST martin.roethlisberger@estv.admin.ch



SIB SCHWEIZERISCHES INSTITUT FÜR **BETRIEBSÖKONOMIE**

> DIE SCHWEIZER **KADERSCHMIEDE SEIT 1963**

ZÜRICH/CITY WWW.SIB.CH 043 322 26 66

Erstklassige Bildung direkt beim HB Zürich. Die grösste **HFW der Schweiz!**

La TVA passe au numérique

Actuellement, plus de 100'000 entreprises remplissent et transmettent leurs décomptes de la TVA en ligne, par l'intermédiaire du portail «AFC SuisseTax». A brève échéance cette méthode d'établissement des décomptes deviendra la norme.



Raffaello Pietropaolo



Martin Röthlisberger

Le portail lancé en 2015 dans le cadre d'un projet pilote est devenu un service utilisé par plus de 100'000 entreprises. L'Administration fédérale des contributions (AFC) a développé le portail et constamment étendu l'offre de services avec de nouvelles fonctions. Malgré cela, l'envoi physique des décomptes TVA reste la norme. Depuis le début 2018, l'AFC n'accepte plus les décomptes TVA qui ne sont pas saisis sur le formulaire original. Dans un avenir proche, la version en ligne constituera la norme. L'AFC recommande donc de passer dès maintenant aux des décomptes en ligne.

L'AFC développe constamment ses services en ligne. Les entreprises qui y recourent déjà bénéficient de nombreux avantages; il n'y a notamment plus d'échange de documents papier ce qui constitue une économie d'argent et de temps. Depuis le printemps 2018, grâce à une fonction permettant de télécharger un document XML à partir de divers programmes de comptabilité, les assujettis peuvent reporter les chiffres pour la déclaration TVA directement dans le formulaire en ligne. Les contraintes liées à la saisie manuelle des chiffres et les risques d'erreurs sont ainsi éliminés.

Sur le portail, les entreprises peuvent exécuter toutes les opérations en lien avec la TVA de manière autonome et, notamment, transmettre les décomptes ordinaires, les décomptes rectificatifs et les concordances annuelles. Ils peuvent à tout moment consulter l'état des opérations et demander des prolongations de délai. Les utilisateurs ont

aussi la possibilité de commander des attestations d'inscription et d'entrepreneur via le portail «AFC SuisseTax». Ils font ainsi l'économie de l'envoi postal et disposent immédiatement des attestations (sans apostille) commandées. Après la création de leur compte, les entreprises peuvent gérer facilement l'attribution des droits et des rôles aux utilisateurs. Elles peuvent inclure, comme utilisateurs, les représentants fiscaux et les fiduciaires afin qu'ils puissent traiter les opérations liées à la TVA pour elles. De leur côté, ceux-ci peuvent demander, en une seule opération, une prolongation de délai via le portail «AFC SuisseTax» pour tous les assujettis qu'ils représentent.

Dans une enquête menée récemment, les utilisateurs ont évalué positivement le portail. Certains ont toutefois critiqué l'accès au compte d'utilisateur. L'AFC développe actuellement une nouvelle solution visant principalement à le simplifier. Dans l'intervalle, les assujettis qui rencontrent des problèmes techniques peuvent s'adresser au service d'assistance. Cette solution en ligne présente également des avantages pour l'AFC. Au cours des dernières années, elle a entièrement renouvelé son système informatique et veut maintenant accélérer le passage au numérique grâce aux nouveaux outils dont elle dispose. Pour éliminer le contrôle des formulaires, qui demande beaucoup de travail, et automatiser les processus au sein de l'administration, il est nécessaire que la plupart des formulaires puissent être transmis en ligne. L'objectif étant d'accroître sa rapidité, son efficacité et sa rentabilité, l'AFC entend remplacer les formulaires papier par les formulaires en ligne.

Raffaello Pietropaolo, Chef de la Division principale de la TVA raffaello.pietropaolo@estv.admin.ch

Martin Röthlisberger, Suppléant du chef de division perception de la TVA martin.roethlisberger@estv.admin.ch

L'IVA entra nell'era digitale

Da oltre due anni i rendiconti IVA possono essere trasmessi online. Le imprese che trasmettono in linea i rendiconti IVA attraverso il portale AFC SuisseTax sono già più di 100'000. In un futuro prossimo questo sarà il metodo standard.



Raffaello Pietropaolo



Martin Röthlisberger

Il progetto pilota avviato nel 2015 si è trasformato in un servizio di cui usufruiscono già oltre 100'000 imprese. Da allora l'Amministrazione federale delle contribuzioni (AFC) ha sviluppato il portale ampliando i servizi e introducendo nuove funzioni. Ciononostante, i rendiconti IVA sottoforma cartacea restano il mezzo più utilizzato. Da inizio 2018 l'AFC non accetta più i rendiconti IVA senza modulo originale. In un prossimo futuro la versione in linea costituirà lo standard, per questo motivo l'AFC consiglia di utilizzarla da subito.

I servizi in linea dell'AFC vengono sviluppati costantemente e

già oggi le imprese possono approfittare di numerosi vantaggi. L'abolizione della corrispondenza cartacea permette di risparmiare tempo e denaro. Dalla primavera 2018 i dati per la dichiarazione possono essere importati direttamente nel modulo online grazie a una funzione che permette di caricare file XML da diversi programmi di contabilità. In questo modo si evita il fastidioso inserimento manuale delle cifre con una conseguente riduzione del margine di errore. Sul portale le imprese possono inoltre evadere autonomamente tutte le pratiche concernenti l'IVA: rendiconti ordinari, rendiconti di correzione e riconciliazioni annuali. Gli utenti del servizio possono controllare in ogni momento lo stato della pratica e presentare comodamente domande di proroga dei termini.

Ora il portale AFC SuisseTax offre anche la possibilità di ordinare gli attestati d'iscrizione nel registro dei contribuenti e le attestazioni d'impresa (senza apostille) che

non saranno più recapitati per posta, ma saranno immediatamente disponibili.

Dopo la creazione del loro profilo, le imprese possono gestire facilmente l'attribuzione dei diritti e dei ruoli agli utilizzatori. Tra gli utilizzatori hanno la possibilità di menzionare le fiduciarie e i rappresentanti fiscali, affinché questi ultimi possano trattare le operazioni legate all'IVA per le imprese rappresentate. Da parte loro, le fiduciarie e i rappresentanti fiscali non hanno che da effettuare una sola operazione sul portale «AFC SuisseTax» per domandare una proroga dei termini simultaneamente per tutti i contribuenti che rappresentano. In una recente inchiesta, gli utenti hanno giudicato positivamente il portale. Diversi di loro hanno però criticato la procedura di accesso al sistema, che l'AFC provvederà a modificare e semplificare. In caso di problemi tecnici i contribuenti possono rivolgersi al servizio d'assistenza.

La soluzione in linea presenta dei vantaggi anche per l'AFC. Negli ultimi anni il sistema informatico è stato completamente rinnovato e sono state poste le basi per una digitalizzazione più rapida. Viene incoraggiata la trasmissione online dei moduli, in modo da eliminare l'impegnativo lavoro di verifica e permettere l'automatizzazione dei processi interni all'amministrazione. Così facendo l'AFC diventerà più veloce, più efficiente e più economica. L'AFC punta ad abolire completamente i moduli cartacei a medio termine.

Raffaello Pietropaolo, Capo della Divisione principale Imposta sul valore aggiunto (IVA). raffaello.pietropaolo@estv.admin.ch

Martin Röthlisberger, Sostituto del capo della divisione Riscossione dell'IVA martin.roethlisberger@estv.admin.ch

Der Betriebsstättenbegriff im Wandel

Entwicklungen auf internationaler Ebene ergeben eine Ausweitung des Betriebsstättenbegriffs. Die Schweiz hat Vorbehalte, wodurch Diskrepanzen zum Ausland entstehen und Doppelbesteuerungen ausgelöst werden können. Ein Check kann helfen, negative Überraschungen zu vermeiden.



Sven Kälin



Reto Giger

Eine Betriebsstätte ist nach schweizerischem Steuerrecht eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird. Als feste Geschäftseinrichtungen gelten gemäss Bundesgericht «Anlagen oder Einrichtungen, in denen ständig oder doch wenigstens während einer gewissen Zeit die Tätigkeit eines Unternehmens ausgeübt wird». Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat sich bis anhin betreffend der Dauerhaftigkeit gegen die Festlegung einer bestimmten Frist ausgesprochen.

Potenzieller interkantonaler oder internationaler Steuerkonflikt

In der Schweiz erfolgt die Ausscheidung von Gewinn und Kapital zwischen den Kantonen meistens nach Quoten. Die entsprechenden Quoten werden in der Regel mit Hilfsfaktoren (Umsätze, Aktiven mit kapitalisierter Miete oder Löhne, branchenabhängig) bestimmt. Im Vergleich zur internationalen Ebene ist der Schweizer Betriebsstättenbegriff bis anhin enger gefasst. Dieser Umstand kann im internationalen Verhältnis zu einem Doppelbesteuerungskonflikt führen. Ein solcher entsteht beispielsweise, wenn ein ausländischer Staat eine Betriebsstätte annimmt und die Gewinne der Betriebsstätte versteuert, die Schweiz hingegen die Betriebsstätte verneint und sämtliche Gewinne ebenfalls besteuert. In einem solchen Fall gilt es insbesondere mittels einschlägiger Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) das Besteuerungsrecht einem Staat zuzuweisen.

BEPS Action Point 7 Vermeidung Betriebsstätte:

Die OECD weitet den Begriff der Betriebsstätten an mehreren Stellen aus.

- Kommissionäre: Diese bilden künftig eine Vertreterbetriebsstätte (Art. 5 Abs. 5 OECD-MA).
- Vertreter: Nur unabhängige Vertreter bilden keine Betriebsstätte (Art. 5 Abs. 6 OECD-MA).
- Vorbereitende Tätigkeiten und Hilfstätigkeiten wie bspw. Werbung, Lagerung oder Wareneinkauf bilden grundsätzlich keine Betriebsstätte (Art. 5 Abs. 4 OECD-MA).

Neuere Entwicklung der OECD

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) hat sog. BEPS Aktionen (Base Erosion Profit Shifting Actions) gegen die Steuerumgehung sowie Gewinnverlagerungen entwickelt.

Der BEPS Aktionsplan 7 befasst sich mit der Thematik der Betriebsstätten und weitet den internationalen Begriff der Betriebsstätte gegenüber der bisherigen Definition im OECD-Musterabkommen (welches die Grundlage vieler Doppelbesteuerungsabkommen bildet) erheblich aus und schränkt gleichzeitig den Katalog von Ausnahmen ein.

Problematik der unilateralen Umsetzung

Es liegt nun aber an jedem Land selber, diese Vorgaben ins nationale Recht umzusetzen und folglich den Betriebsstättenbegriff für das jeweilige Landesrecht zu definieren. In Zukunft werden vermehrt Steuerinformationen wie bspw. Steuerrulings, Transfer-Pricing Dokumentationen, Betriebsstättenausscheidungen usw. zwischen den Steuerbehörden verschiedener Staaten ausgetauscht. All dies wird in Zukunft zur Neuqualifikation und Anpassung der Gewinnausscheidung bei Betriebsstätten führen.

Ein Unternehmen kann sich somit künftig nicht auf den steuerlichen Status quo ihrer ausländischen Geschäftstätigkeiten verlassen.

Bei einer Betriebsstätte stellt sich die Frage, wie gross deren Anteil an der gesamten Waren-, Produktions- oder Verkaufskette ist. Im Grundsatz werden die Leistungen der Betriebsstätte betrachtet, wie wenn die Leistung bei einem unabhängigen Dritten bezogen wird (Drittvergleich), was sich in der Praxis jedoch selten eindeutig belegen lässt.

Beispiele von Praxisproblemen, auch innerschweizerisch

- Mit der Modernisierung des Arbeitsplatzes sind neue Arbeitsformen zunehmend in den Fokus der nationalen und internationalen Steuerbehörden geraten. In einem Entscheid aus Dänemark aus dem Jahr 2017 wurde festgehalten, dass die gelegentliche Verwendung eines Home-Office Arbeitsplatzes in Dänemark durch einen dänischen Salesmanager zur Begründung einer Betriebsstätte eines ausländischen Unternehmens führt. Insbesondere Grenzgänger im Home-Office oder ein Arbeitnehmer in einem anderen Kanton können bereits eine internationale resp. interkantonale Betriebsstätte für ein Unternehmen begründen. Erforderlich ist jedoch, dass ein solches Home-Office periodisch und nicht bloss sporadisch verwendet wird. Die konkrete vertragliche Ausgestaltung und Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden zentral sein für die Qualifikation des Home-Office als Betriebsstätte.
- Ein Unternehmen, welches Staubsauger herstellt, lässt durch eine Vertriebsgesellschaft seine Produkte im Ausland im Auftrag bewerben und verkaufen. Die Vertriebsgesellschaft tritt im eigenen Namen an Käufer im Ausland heran, die Lieferung erfolgt im Rahmen eines Kommissionsvertrages direkt durch den Hersteller. Die Vertriebsgesellschaft besitzt die Güter zu keinem Zeitpunkt, hat auch keinen Anspruch auf den Kaufpreis der Käufer und erhält nur eine prozentuale Kommission für jeden Verkauf. Die Vertriebsgesellschaft wird in Zukunft als Kommissionärin eine Vertreter-Betriebsstätte für den Hersteller begründen und gilt nicht als unabhängige Vertreterin i.S.v. Art. 5 Abs. 6 OECD-MA.

- Führt das Unternehmen im Ausland oder interkantonal Geschäftstätigkeiten aus, welche bis anhin nicht als Betriebsstätte qualifiziert wurden (insbesondere eine Zusammenarbeit mit Kommissionären oder Agenten)?
- Werden Mitarbeiter im Home-Office mit Entscheidungsgewalt beschäftigt? Die abhängige, effektive und regelmässig in seinen Räumlichkeiten ausgeübte Tätigkeit könnte bereits nicht mehr als vorbereitend oder unterstützend qualifiziert werden.
- Hat das Unternehmen im Ausland oder in einem anderen Kanton bereits eine Betriebsstätte?

Bei Vorliegen solcher Sachverhaltselemente müssen zuerst die Regelungen beider Standorte untersucht werden. Falls diese Ansichten auseinander gehen, kann eine Doppelbesteuerung durch eine rückwirkende Steuerausscheidung drohen.

Check für Unternehmen

Ein internationaler Doppelbesteuerungskonflikt ist schwer vermittelbar und äusserst aufwendig, da viele verschiedene Akteure beteiligt sind. Es ist ratsam, die neuen Betriebsstättenrisiken möglichst früh zu erkennen und einzudämmen oder geeignete Lösungen zu finden. Aus diesem Grund empfiehlt sich, ein kurzer Check durchzuführen:

Sven Kälin, MLaw, Rechtsanwalt, Japanologe, Associate bei GHM Partners AG, Zug, sven.kaelin@ghm-partners.com

Reto Giger, Partner, lic.iur., dipl. Steuerexperte, reto.giger@ghm-partners.com

Aktuelle Rechtsprechung, die auch Sie betreffen könnte

Steuerrecht

Der Verpflegungskostenabzug wird zugestanden, wenn das Heimgehen über den Mittag nicht zumutbar ist.

Die Pflichtige hat eine arbeitgeberseitig vorgegebene Mittagspause von 60 Minuten. Berücksichtigt man den Arbeitsweg und ein zweimaliges Umziehen während der Mittagspause, stehen ihr nur rund 35 Minuten für die Mittagsverpflegung zuhause zur Verfügung. Basierend auf der von der Gerichtspraxis vorgegebenen Zumutbarkeitsgrenze von 40 Minuten ist ihr der Verpflegungskostenabzug zuzugestehen. Generelle Infragestellung der auf die 1950er-Jahre zurückgehenden 40-Minuten-Praxis anhand markanter Veränderungen der Ess- und Verpflegungsgewohnheiten im Wandel der Zeit (Steuerrekursgericht Kt. ZH, 1 ST.2017.242 / 15. Februar 2018).

Vererbung von Verlustvorträgen bei selbstständiger Erwerbstätigkeit des Erblassers

Die Verlustvorträge eines selbstständig Erwerbstätigen sind dem Steuerpflichtigen selbst zuzurechnen und nicht dem Unternehmen. Die einzige Ausnahme von dieser Verknüpfung an die Person des Unternehmers ist die im KS Nr. 5 der ESTV zu den Umstrukturierungen vorgesehene Übertragung von Vorjahresverlusten bei der Umwandlung einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft (Kapitel 3.2.3.3, Seite 24). Art. 12 DBG beinhaltet keine Vererbung von vom Erblasser erwirtschafteten Verlusten an seine Erben, daher können die Verlustvorträge des Erblassers nicht in der Steuererklärung des Nachkommen, welcher die Tätigkeit weiterführt, geltend gemacht werden (E. 5.2). Die Beschwerde der Steuerpflichtigen wird abgewiesen (Urteil vom 28. Juni 2018, 2C_986/2017).

Wirtschaftsrecht

Kein Berufsverbot wegen Annahme unversteuerter Gelder

Mit Urteil vom 25. April 2018 hat das Bundesverwaltungsgericht das von der FINMA verhängte Berufsverbot gegen den ehemaligen CEO der Bank Frey aufgehoben. Beim Berufsverbot handelt es sich um eine verwaltungsrechtliche Massnahme mit repressiven Elementen und erheblichen Eingriffen in die Wirtschaftsfreiheit. Darum können nur klare gesetzliche Bestimmungen und konkrete Pflichtverletzungen im Einzelfall Grundlage eines Berufsverbots sein. Die Annahme unversteuerter Kun-

dengelder war von 2008 bis 2012 nach schweizerischem Recht nicht verboten. Das Finanzmarktaufsichtsgesetz enthält keine konkrete Verpflichtung zur Einhaltung ausländischen Rechts. Das Agieren im aufsichtsrechtlichen «Graubereich» war keine ausreichende Grundlage für ein Berufsverbot (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-3092/2016 vom 25. April 2018).

Entzug der Zulassung als Revisor wegen Mitwirkung bei der Buchführung

Die Revisionsaufsichtsbehörde RAB hat einem Revisor die Zulassung für die Dauer von zwei Jahren entzogen, weil er mit seinem Einzelunternehmen bei einem eingeschränkt geprüften Unternehmen während über zehn Jahren bei der Buchführung mitwirkte. So hat er die Jahresrechnung dieser Gesellschaft jeweils selber erstellt, bevor er diese mit der Geschäftsführung besprochen hat. Der Zulassungsträger übte seine Revisionstätigkeit über sein Einzelunternehmen aus, welches über kein zusätzliches Personal verfügt. Im Rahmen einer solchen Organisationsstruktur war es dem Zulassungsträger von vornherein unmöglich, eine rechtsgenügliche personelle und organisatorische Trennung der Mitwirkung bei der Abschlusserstellung und der Prüfung sicherzustellen. Zur Prüfung der Jahresrechnungen 2008 bis 2012 dieser Gesellschaft hat er zudem jeweils ein positiv formuliertes Prüfungsurteil und eine Empfehlung zur Genehmigung der Jahresrechnung ausgesprochen, obwohl er lediglich Prüfungshandlungen durchgeführt hat, die eine begrenzte Urteilssicherheit ermöglichen.

Cyber Risk: Wie verbucht man Lösegeldzahlungen?

Nichts geht mehr: keine Kundendatenverwaltung, kein CRM, keine E-Mails – ganze Produktionsbänder stehen still. Um diesen Zustand so schnell wie möglich zu beenden, sind viele Schweizer Firmen bereit, Lösegeld zu bezahlen. Doch was heisst das für die Rechnungslegung und die Steuern?



Sikander von Bhicknapahari

Die University of Calgary zahlte 20'000 Can\$ Lösegeld in Form von Bitcoins, um wieder Zugriff auf ihre Mails zu erhalten. Uber bezahlte 100'000 US\$ an einen Angreifer, der Daten von 57 Millionen Gästen und Fahrern gestohlen hatte. Auch ein Medical Center und sogar das Melrose Police Department in Massachusetts sollen laut Me-

dienberichten bereits Lösegeld bezahlt haben. Und in der Schweiz? Laut einer Studie sind 23 % der Unternehmen bereit, im Fall einer Attacke mit Ransomware (Schadprogrammen, die den Computer sperren oder darauf befindliche Daten verschlüsseln) Lösegeld zu bezahlen.

Wie verbuchen, was bezahlt wurde?

Doch wie soll ein solcher Fall in der Buchhaltung erfasst werden? Der Geldempfänger ist nicht bekannt und der genaue Geldfluss nicht nachvollziehbar. Es liegen abgesehen von Printscreens keine Belege vor, allenfalls Mails mit nicht nachvollziehbarem Absender. Solche Belege sind aus handelsrechtlicher Sicht nicht ordnungsgemäss. Wo und wie in der Rechnungslegung soll also darüber berichtet werden? Kann ein solcher Fall im übrigen Betriebsaufwand erfasst werden und unerkannt versickern? Oder müsste er in der Erfolgsrechnung unter «einmalig» oder «ausserordentlich» aufgeführt werden? Letzteres trifft wohl eher zu, denn Lösegeldzahlungen gehören nicht zum üblichen Geschäftsaufwand. Das Lösegeld als Betriebs-



aufwand zu erfassen, wäre zudem ein Hinweis auf mangelnde IT-Sicherheit. Bei Verbuchung und Ausweis unter «einmalig» oder «ausserordentlich» würde ein Kommentar im Anhang notwendig. Die Aktionäre wüssten somit über dieses Missgeschick Bescheid, was unweigerlich zu einem Vertrauensverlust in die Organe führen würde.

Einem erpressten Unternehmen ist klar, dass es mit einer Zahlung eine kriminelle Organisation unterstützt. Trotzdem bezahlen viele, um einen Reputationsverlust zu vermeiden – dem misst man eine höhere Bedeutung zu. Auch auf eine Strafanzeige wird oft verzichtet, weil man nicht die Polizei im Haus haben will.

Das sagt die ESTV

Die ESTV teilt auf Anfrage mit, dass zur steuerlichen Abzugsfähigkeit einer Lösegeldzahlung in einem solchen Fall noch keine Erfahrungswerte vorliegen. Die geltende Steuerpraxis liesse jedoch effektiv bezahlte Schmiergelder oder verdeckte Kommissionen trotz ihres widerrechtlichen oder unsittlichen Charakters als Gewinnungskosten bzw. geschäftsmässig begründete Aufwendungen zu. Wichtig sei jedoch, dass eine geschäftsmässige Begründung und der Nachweis der Ausrichtung vorlägen. Ob ein Beleg, der keinen Rückschluss auf den Empfänger des Geldes zulässt, diese Anforderung erfüllt, ist fraglich.

Zu prüfen ist somit, ob eine Strafanzeige gegen unbekannt sowie eine Meldung bei der Melde- und Analysestelle Informationssicherung MELANI vorzunehmen ist, damit das Unternehmen die Aufklärungsversuche nachweisen kann. Wer mittels einer vorgespielten Virus-Attacke – im Internet lassen sich problemlos Printscreens finden – auf diese Weise Gewinne aus seiner Firma in eine schwarze Kasse verlagern möchte, wird das Risiko, nach einer Strafanzeige aufzufliegen, kaum in Kauf nehmen. Die ESTV sieht diese Schritte jedoch nicht zwingend vor.

Überlegungen zur MWST

Im Zusammenhang mit der MWST ist zu klären, ob eine Bezugssteuer fällig werden könnte. Würde man einen Software-Spezialisten im Ausland bitten, die Daten wieder lesbar zu machen, und bei ihm eine entsprechende Software einkaufen, würden zweifelsohne die MWST-Folgen berücksichtigt werden. Nach einer Lösegeldzahlung werden je nach Art der Dateiverschlüsselung ein Code und ggf. eine Software übermittelt oder zum Download zur Verfügung gestellt, mit deren Hilfe die Dateien wieder lesbar gemacht werden können. Dass die Zahlung dafür an eine im Inland tätige Organisation geleistet wird, lässt sich bei einem unbekannten Empfänger nicht beweisen. Aus Sicht der ESTV wäre mangels Leistungswillen des Lösegeldzahlenden kaum mit MWST-Folgen zu rechnen, im Einzelfall könnte jedoch je nach Gegebenheit trotzdem eine MWST geschuldet sein.

Gefahr der Geldwäscherei

Wie steht es um das Risiko der Geldwäscherei? Wer einem Unbekannten wissentlich via nicht nachvollziehbaren Geldfluss ein Lösegeld zukommen lässt, hilft bereits über die Art der Zahlung mit, das Auffinden dieser Mittel zu vereiteln. Mit der Bitcoin-Überweisung ist die Lösegeldzahlung von Beginn weg versteckt und nutzbar – anders als eine Barzahlung, die zuerst z. B. auf ein Bankkonto geschleust werden muss. Allerdings wird der Lösegeldzahler als Rechtfertigungsgrund einen Notstand geltend machen. Zudem geht das StGB davon aus, dass z. B. bei einer möglichen Finanzierung einer Terrorgruppe ohne Kenntnis des Geldempfängers keine Strafe droht.

IT-Sicherheit als Schlüsselfaktor

Eine Virusattacke ist möglich, wenn eine IT-Abteilung Organisationsmängel aufweist. Sei es, dass nicht die aktuellsten Softwarepakete installiert sind, sei es, dass die Anwender nicht geschult werden. Bis heute ist jedoch

kein Urteil über einen IT-Fall bekannt, bei dem ein Organisationsmangel zu einem Verbrechen oder Vergehen führte, das keiner verantwortlichen Person zugeordnet werden konnte und eine Busse zur Folge hatte. Doch man könnte argumentieren, dass ein Unternehmen, das seine IT mangelhaft unterhält, eine solche Attacke in Kauf nimmt. Das wäre strafrechtlich gesehen ein Eventualvorsatz und nicht mehr nur eine Fahrlässigkeit.

Rechtliche Klärung

In Zukunft ist mit genaueren gesetzlichen Vorgaben im Zusammenhang mit solchen Zahlungen zu rechnen. Das aktuell diskutierte Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen könnte Klarheit im Zusammenhang mit widerrechtlichen oder unsittlichen Aufwänden schaffen. Zudem hat der Nationalrat kürzlich die Meldepflicht für Cyberangriffe unterstützt.

Lieber vorbeugen...

Unternehmen und ihre Organe sind mit Blick auf mögliche Schadenersatzklagen gut beraten, die Organisation ihrer IT-Sicherheit laufend zu überwachen und die getroffenen Massnahmen zur Abwehr von möglichen Schäden zu dokumentieren. Die Reederei Maersk musste wegen eines (ursprünglich von der NSA hergestellten) Virus ihr ganzes Computersystem wiederherstellen. Der Schaden betrug mehr als 300 Mio. US\$. Angesichts solcher Summen könnte ein Aktionär zu Recht unbequem werden. Gut beraten ist auch, wer den Versicherungsschutz abklärt.

Sikander von Bhicknapahari, dipl. Experte in Rechnungslegung und Controlling, Dozent Rechnungslegung und Controlling bei AKAD Business, business@akad.ch

Tagesseminar – Die eingeschränkte Revision in der Praxis

Wann: Donnerstag, 13. Dezember 2018, 8.45 bis 16.30 Uhr

Wo: Zürich Marriott Hotel

Kosten: veb.ch-Mitglieder CHF 750, Nichtmitglieder CHF 860

Anmeldung unter: veb.ch/seminare_und_lehrgaenge oder info@veb.ch

Zwei Berufstitel an der Spitze

Die Berufsprüfung mit dem eidg. Fachausweis wurde Anfang 2017 auf Niveau 6 eingestuft, die höhere Fachprüfung mit eidg. Diplom erreicht mit Niveau 8 die höchste Einstufung im Nationalen Qualifikationsrahmen Berufsbildung (NQR). Der hohe Stellenwert wird neu in einer Grafik verdeutlicht.



Dalya Abo El Nor

Wie kann man einer wichtigen Botschaft noch mehr Ausdruck verleihen? Diese Frage stellte sich der Verein für die höheren Prüfungen in Rechnungswesen und Controlling im Zusammenhang mit der hohen Einstufung der beiden Berufsabschlüsse im Nationalen Qualifikationsrahmen Berufsbildung (NQR). Die Lösung fand Christian

Wullschleger (Christian Wullschleger Visuelle Gestaltung, Arlesheim BL, www.cwvg.ch) in einer visuellen Grafik, welche die komplexen Zusammenhänge und die Vergleichbarkeit der Berufsabschlüsse auf einfache Weise darstellen. Symbolhaft wurde dabei ein Gebäude mit einem Lift zur Visualisierung gewählt, welche die acht NQR-Niveaustufen verdeutlichen. Mit der Grafik will man potentiellen Absolventen der beiden Berufsabschlüsse, Schulen aber auch HR-Verantwortlichen die Bedeutung der Berufstitel veranschaulichen. Bildungspartner sind eingeladen, die aussagekräftige Grafik auch in ihrer Kommunikation, zum Beispiel bei Infoveranstaltungen oder auf der Website beim entsprechenden Bildungsangebot, zu verwenden.



Gesucht, geprüft, gemacht.

Fachleute im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis Eidg. dipl. Experten in Rechnungslegung und Controlling

Lesen Sie die ganze Story zu Simon Henke auf zahlenmeister.ch

Verein für die höheren Prüfungen in Rechnungswesen und Controlling

kaufmännischer verband





Was ist der Nationale Qualifikationsrahmen Berufsbildung (NQR)?

Der NQR besteht aus acht Niveaustufen, in die sämtliche Abschlüsse der Berufsbildung gemäss ihren Anforderungen eingeordnet werden. Die Einstufung erfolgt anhand der Kompetenzen, welche eine qualifizierte Berufsperson mit diesem Abschluss aufweisen muss. Um die jeweiligen nationalen Qualifikationen eines Landes mit jenen anderer Staaten vergleichen zu können, wird der von der Europäischen Union erarbeitete Europäische Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (EQR) herangezogen. Der EQR wird als Übersetzungsinstrument verwendet, indem der jeweilige NQR eines Landes dem EQR zugeordnet wird. Das bedeutet, dass jedes Niveau eines NQR einem Niveau des EQR zugeordnet wird. Alle europäischen Länder ordnen zurzeit ihren jeweiligen nationalen Qualifikationsrahmen auf diese Weise ein oder haben dies bereits getan.

Controller-Diplom auf dem Gipfel der Schweizer Berufsbildung

Die Berufsprüfung mit dem eidgenössischen Fachausweis wurde per 1. Januar 2017 auf Niveau 6 eingestuft, die höhere Fachprüfung mit eidgenössischem Diplom erreicht

mit Niveau 8 sogar die höchste Einstufung, die der NQR vorsieht. Damit werden eidgenössisch diplomierte Expertinnen und Experten in Rechnungslegung und Controlling an der Spitze der beruflichen Weiterbildung eingereiht. Mit der vorliegenden Grafik werden der hohe Stellenwert und auch die Vergleichbarkeit mit akademischen Abschlüssen verdeutlicht. Die Grafik kann auf Anfrage beim Verein für höhere Prüfungen in Rechnungslegung und Controlling per Mail an rwc@examen.ch angefordert werden.

Dalya Abo El Nor, Prüfungsleiterin Berufsprüfung im Finanz- und Rechnungswesen und Höhere Fachprüfung in Rechnungslegung und Controlling, dalya.aboelnor@examen.ch



Controller Akademie AG | Sihlpostgasse 2 | Postfach | 8021 Zürich Telefon 044 438 88 00 | info@controller-akademie.ch



Start 16. Oktober 2018

Chef/in Finanz- und Rechnungswesen (1 Semester, 7 Module)

Das Praxisstudium vermittelt Grundlagen sowie Instrumente im Finanz- und Rechnungswesen, die im Berufsalltag direkt umsetzbar sind. Ob in Sachen Steuern und Zoll, Jahresabschluss, Swiss GAAP FER, Risiko, Finanzierung und Unternehmensbewertung, Controlling oder im Bereich «Führung».

Jetzt anmelden! www.controller-akademie.ch



Aus der Controller Akademie

Weiterkommen mit Bildung: Im Oktober starten die nächsten Studiengänge für Expertinnen und Experten in Rechnungslegung und Controlling. Wer teilnehmen will, muss sich sputen – nur noch wenige Plätze sind frei. Alternativen bietet die Controller Akademie mit zwei kurzen Praxisstudien.



Hansueli von Gunten

Expertin/Experte in Rechnungslegung und Controlling

Am 21. Oktober 2018 starten der 19. Studiengang (in 5 Semestern) und der neunte Kurs der Intensivklasse (Ausbildung in 3 Semestern) mit einem Kickoff-Seminar in Brunnen.

Es hat nur noch wenige freie Plätze für Fachausweis-Inhaberinnen und -Inhaber, für Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschule sowie weitere Interessierte mit entsprechenden Qualifikationen. Die Studiengänge sind subventionsberechtigt. Das heisst, wer an der eidgenössischen Prüfung teilnimmt, erhält rückwirkend CHF 10'500 direkt vom Bund erstattet – unabhängig vom Prüfungserfolg.

Alternative zur Expertenausbildung: Zwei Praxisstudien

Wer die Ausbildung zum Experten nicht absolvieren will, kann in der Controller-Akademie zwei verschiedene Praxisstudien, die je ein Semester dauern, belegen.

- Chef/-in Finanz- und Rechnungswesen: Sieben Module mit den Themen Jahresabschlussanalyse, MWST, Zoll, IKS, Finanzierung, Unternehmensbewertung, Swiss GAAP FER, Controlling und Führung. Start ist am 16. Oktober 2018.
- Controlling: Sechs Module à je 7 Lektionen. Jedes Modul kann freiwillig mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Inhaltlich sind die Module klar voneinander abgegrenzt, beinhalten ausschliesslich Controlling-Themen und können auch einzeln besucht werden. Nächster Beginn: 17. Oktober 2018.

Excel-Kurse

Auch im nächsten Geschäftsjahr ab Oktober 2018 werden wieder unsere beliebten zweitägigen Excel-Kurse angeboten: Excel für Controller und Controller Profis, Excel zur Darstellung von Zahlen im Reporting. Die Daten sowie alle weiteren Informationen zu den erwähnten Angeboten finden Sie auf www.controller-akademie.ch.

Hansueli von Gunten, lic. und mag. rer. pol., Geschäftsleiter der Controller Akademie AG in Zürich, hansueli.vongunten@controller-akademie.ch

Prüfungsvorbereitung für den eidg. Fachausweis im Finanz- und Rechnungswesen

Treten Sie im Frühjahr 2019 zur eidg. Berufsprüfung im Finanz- und Rechnungswesen an?

Die Controller Akademie bietet Ihnen an drei Freitagen und Samstagen in allen Fächern Vorbereitungsseminare an: 8./9. Februar, 15./16. Februar und 22./23. Februar 2019. Sie können ein, zwei oder gleich alle drei Seminare besuchen.

Die Seminare bilden eine optimale Grundlage für einen erfolgreichen Abschluss. Teilnehmende repetieren mithilfe von professionellen Kurzreferaten und Aufgaben den Prüfungsstoff. Gleichzeitig profitieren die Teilnehmenden beim Austausch mit den Dozierenden der KV-Bildungsgruppe sowie mit den Absolventinnen und Absolventen anderer Schulen von neuen Impulsen.

Die Auswertung der letzten drei Durchführungen zeigt ein erfreuliches Bild: Die Erfolgsquote lag bei den Teilnehmenden deutlich über dem Gesamtdurchschnitt. Zudem haben wir viele positive Rückmeldungen zu den Seminaren erhalten.

Interessiert? Anmeldungen sind ab 1. Oktober auf www.controller-akademie.ch möglich. Bitte beachten Sie auch die Beilage in diesem Heft.

Exklusives Angebot für veb.ch-Mitglieder

Als veb.ch-Mitglied haben Sie ab sofort die Möglichkeit, die renommierte Handelszeitung mit einer Preisreduktion von bis zu 50 % zu abonnieren.

- 50 % für Print-Abo inkl. E-Paper und Zusatz-Hefte der Handelszeitung
- 25 % für Digital-Abo/E-Paper der Handelszeitung

Dieses Angebot gilt nur für Neu-Abonnentinnen und -Abonnenten.

Melden Sie sich unter **www.veb.ch** mit Ihrem **Login (oben links)** an. Im Mitgliederbereich finden Sie die Anleitung und den Promo-Code unter **Dokumente für Mitglieder.**



PROFFIX

Software für KMU

«SIE HABEN DAS GESCHÄFT. PROFFIX DIE SOFTWARE.»

Peter Herger, Geschäftsführer PROFFIX Software AG



JETZT IM VIDEO Erfahren Sie, weshalb PROFFIX heute zu den erfolgreichsten Schweizer KMU-Softwareanbietern zählt. www.proffix.net

Lucerne University of Applied Sciences and Arts

HOCHSCHULE LUZERN

Wirtschaft

Institut für Finanzdienstleistungen Zug



Master/Diploma of Advanced Studies

MAS/DAS Corporate Finance MAS/DAS Controlling DAS Accounting

Start Lehrgänge: 7. Februar 2019 **Info-Anlass**: 7. November 2018, 18:15 Uhr IFZ, Zug

MAS/DAS Risk Management

Start Lehrgang: 25. Oktober 2018

Fachkurs

Corporate Risk Management

Dauer: 6 Tage, Start: 9. Mai 2019

www.hslu.ch/ifz-weiterbildung, T +41 41 757 67 67, ifz@hslu.ch

FH Zentralschweiz

Digital Leadership: «Wir brauchen Leader mit Visionen und Missionen»

Im Sommer führte veb.ch zum ersten Mal den Workshop «Digital Leadership» mit dem Referenten Manuel P. Nappo durch. Das Interesse am Kurs war nicht nur bei den Mitgliedern gross. Auch Esther Frank, Leiterin Bildungsadministration, wollte sich diese Weiterbildung nicht entgehen lassen. Ein Erfahrungsbericht.



Esther Frank

In allen Branchen und Funktionen sind Führungskräfte durch den digitalen Wandel gefordert. Digitalisierung und neue Technologien verändern die Führungsarbeit und unsere Führungskultur massiv. Als Leiterin Bildungsadministration bin ich zuständig für die Planung unserer Weiterbildungen. Deshalb habe ich gemeinsam mit Manuel

P. Nappo den Workshop «Digital Leadership» aufgegleist. Der Inhalt hat sofort meine Neugier geweckt und mir war klar, dass ich diesen Kurs unbedingt selber besuchen will.

Ohne spezifische Erwartungen setzte ich mich am Montag, 11. Juni 2018, in den Kurs. Nach der Begrüssung startete Manuel P. Nappo sein Referat mit spannenden Zahlen und Fakten zur Digitalisierung. «Schweizer KMU gehören noch immer zu den digitalen Dinosauriern», war eines seiner Statements. Im heutigen Zeitalter ist die Technologie von Smartphones nicht mehr wegzudenken. Und diese entwickelt sich rasant weiter. Mit der gigan-

tischen Anzahl von Apps und dem jederzeitigen Zugriff auf Daten ist das kleine Gerät zum wichtigsten Arbeitsmittel für die meisten von uns geworden.

Manuel P. Nappo zeigte uns verschiedene Videos über die neuesten Technologien wie virtuelle Brillen und Roboter. Besonders beeindruckt hat mich ein Interview mit «Sophia», einem Roboter mit menschlichem Aussehen und künstlicher Intelligenz.

Die Bedeutung von Social Media wie Facebook, Linkedln, Twitter etc. ist jedem bewusst. Die Menschen wollen sich heute auf der ganzen Welt vernetzen. Tag und Nacht wird mitgeteilt, wo wir uns im Moment aufhalten und was wir gerade unternehmen. Von diesen Plattformen profitieren auch Unternehmen. Mit eigenen Beiträgen wird um Followers und «likes» gebuhlt.

Neue Brands übernehmen den Lead

Was bedeutet «Disruption»? Unter dem Begriff versteht man die Einführung eines Produkts oder einer Dienstleistung, das entweder der bestehende Markt noch nicht

Workshop - Digital Leadership

Wann: Montag, 17. Dezember 2018, 08.30 Uhr Wo: veb.ch, Talacker 34, 8001 Zürich, 3. Stock

Referent: Manuel P. Nappo, Director Institute for Digital Business an der Hochschule für Wirtschaft in Zürich

Kosten: CHF 590 inkl. MWST, Unterlagen und Zwischenverpflegung

Anmeldung unter: www.veb.ch, Seminare und Lehrgänge, Impulsreferate und Workshops

Melden Sie sich jetzt an.

kannte (Market Disruption) – oder das eine einfachere, billigere und bequemere Alternative (Low-End-Disruption) bietet. Neue Brands übernehmen den Lead auf dem Markt und verdrängen alte, etablierte Marken. Ein bekanntes Beispiel hierfür ist die Marke Kodak, die mit dem Einzug von Smartphones vom Markt verschwunden ist.

Um in der heutigen Arbeitswelt zu bestehen, brauchen wir Leader mit Visionen und Missionen, die sich in der digitalen Welt auskennen. In verschiedenen Gruppen haben wir eine solche Vision mit möglichen Konsequenzen ausgearbeitet. Uns wurde dabei bewusst, dass Führungspersönlichkeiten sich selber fortlaufend weiterentwickeln, Erfahrungen sammeln, Wissen aneignen, Interessengemeinschaften aufbauen, sich an Veränderungen anpassen und mit Engagement eine «Ich-kann-Einstellung» leben. In flachen Strukturen werden Kompetenzen und Verantwortungen an Teammitglieder delegiert, Ideen und Visionen werden gefördert. «Do it» heisst der Leitsatz eines heutigen Leaders.

Am Ende des Kurses wurde Manuel P. Nappo mit Fragen überhäuft. Mit grosser Begeisterung und wertvollen Inputs verliess ich den Workshop. Damit auch andere Mitglieder von diesem Wissen profitieren können, wird der Kurs am 17. Dezember 2018 nochmals stattfinden. Teilnehmen lohnt sich!

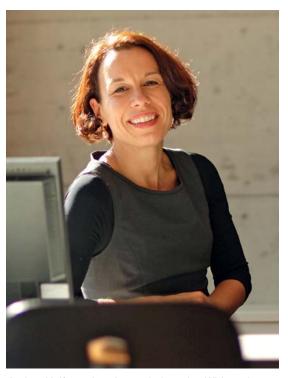
Esther Frank, Leiterin Bildungsadministration veb.ch, esther.frank@veb.ch



Überzeugen mit einem kompetenten Auftritt

Wie mehr Wirkung und Überzeugungskraft erlangt wird, erfahren Teilnehmende in den beiden Workshops zu Auftritts- und Kommunikationskompetenz. Im Interview verrät Referentin Andrea Helfenstein ein paar Tipps und beschreibt den Nutzen der beiden Tagesseminare.

Frau Helfenstein, Sie vermitteln Tipps und Tricks, um ruhig und entspannt im Auftritt zu wirken. Gelingt Ihnen das selber in jeder Situation? Selbstverständlich gibt es Situationen, eher bei spontanen Auftritten, in denen auch bei mir der Puls steigt. Das ist aber ein wichtiger Aspekt eines authentischen Auftritts. Wir wollen nicht Maschinen erleben. Wir wollen den Menschen spüren. Ein gutes Mass an Adrenalin kann auch die Konzentration fördern oder ein Zündfaktor sein, und solange das Publikum die Nervosität nicht spürt, nehme ich meine innere Aufregung gelassen an. Eine fundierte Vorbereitung auf einen Auftritt ist übrigens eine gute Beruhigungspille.



Andrea Helfenstein: «Jemand, der seine Wirkung kennt, kann seine Stärken und Potenziale besser einsetzen.»

Haben Sie ein Rezept gegen Lampenfieber und Auftrittsangst?

Aus meiner Sicht gibt es kein allgemeingültiges Rezept. Es gibt zahllose Fachliteratur, Youtube-Tutorials, Blogger, und Kurse, die einem wertvolle Tipps und Tricks vermitteln. Vieles davon ist gut umsetzbar und hilfreich. Voraussetzung ist aber immer, dass man dies auch effektiv übt. Bei ausgeprägter Auftrittsangst mache ich sehr gute Erfahrungen mit Einzelcoachings, in denen man der Spur nachgeht, was diese Alarmbereitschaft im Körper und Geist auslöst. Meist ist eine echte Begegnung mit dem Kern dieser Angst schon hilfreich. So sind ganz indivi-

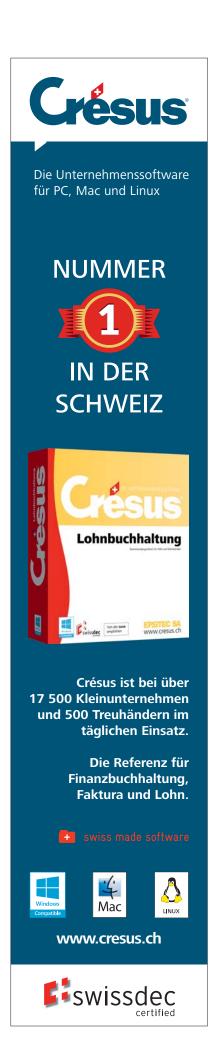
Impulsreferate und Workshops

- Auftrittskompetenz: Präsentieren Sie sich erfolgreich und überzeugend 13.11.2018, 8.30 bis 17.00 Uhr
- Kommunikationskompetenz: *Stark im Gespräch und Meetings* 14.11.2018, 8.30 bis 17.00 Uhr

Ort: veb.ch, Talacker 34, Zürich

Weitere Informationen und Anmeldung unter:

www.veb.ch/Seminare und Lehrgänge/Impulsreferate und Workshops



duell abgestimmte, einfache Schritte zielführend, wie beispielsweise eine Atem- oder Sprechübung, ein kleines Vorbereitungsritual oder eine Fokussierungsübung.

Was macht ein überzeugender, authentischer und souveräner Auftritt aus?

Wichtig ist, dass man seine eigene Persönlichkeit gut einschätzen kann. Ich bin überzeugt, dass jemand, der seine Wirkung kennt, die eigenen Stärken und Potenziale besser einsetzen kann. Kaum jemand vermag das ganze Publikum zu überzeugen – eine wichtige Erkenntnis, die bereits Druck abbaut.

Was nehmen die Kursteilnehmenden am Ende des Workshops mit?

Viele praxisbezogene Inputs zu den Ausdrucksebenen wie Inhalt, Sprechweise, Präsenz und Körpersprache. Aber vor allem auch eine gute Portion Selbsterfahrung und Lust, die eigene Auftrittskompetenz im Alltag weiterzuentwickeln. Ausserdem ermöglichen die zahlreichen Peer- und Coachfeedbacks eine gute Eigen-/Fremdbildabstimmung.

Wie sind die beiden Workshops Auftritts- und Kommunikationskompetenz aufgebaut? Worin liegt der Unterschied?

Der erste Tag legt den Schwerpunkt auf die eigene Persönlichkeit. Wie wirke ich im Erstkontakt? Was nimmt man von mir wahr? Wie kommuniziere ich? Wie positioniere ich meine Meinung überzeugend? Ein aktiver Tag mit vielen kleinen Übungssequenzen und Reflexionsschlaufen mit Peerfeedbacks.

Der zweite Tag ist konkret der Gesprächsführung, dem Moderationsmanagement in Meetings und der Konfliktkommunikation gewidmet: Wie kommuniziere ich konstruktiv? Wie verhalte ich mich ressourcenorientiert in Sitzungen? Und wie kann ich mich auf anspruchsvolle Gespräche optimal vorbereiten?

Sie führen die beiden Workshops zusammen mit Andy Wolf bereits zum zweiten Mal durch. Welches Feedback von Teilnehmenden hat Sie am meisten gefreut? Wenn uns Teilnehmende zurückmelden, dass sie auf ihre Kommunikation und Wirkungsweise mehr achten und sich auf den nächsten Auftritt freuen, dann haben wir einen guten Job gemacht. Kürzlich hat mir ein Teilnehmer geschrieben, dass sich der Workshop auch am Familientisch positiv ausgewirkt hat. Eine wunderbare Rückmeldung, die mich sehr freute.

Interview: Bettina Kriegel

Plus que des chiffres

Investir dans une formation continue en comptabilité et controlling, c'est un choix gagnant: avec le brevet ou le diplôme, le valeur sur le marché du travail grimpe en flèche. Pour «Plus que des chiffres», Alain Augsburger nous raconte son parcours professionnel.

Le choix de carrière d'Alain Augsburger repose sur un événement inattendu. Dans l'exercice actuel de sa profession, comme indépendant, employeur et expert en finance et controlling, il apprécie tout particulièrement d'être le maître de toutes les décisions et toutes les actions à entreprendre dans ce domaine professionnel varié et intéressant.

Monsieur Augsburger, vous dirigez une fiduciaire fondée bien avant votre naissance. Votre choix professionnel a-t-il une raison familiale?

Ma fiduciaire a été créée dans les années guarante par mon grand-père, qui était d'ailleurs aussi titulaire du diplôme fédéral. Mon père a repris l'entreprise en

deuxième génération et l'a transformée en société anonyme dans les années quatre-vingt. À ce moment-là, je faisais déjà partie de la société. En effet, en 1978, mon père ayant perdu un collaborateur expérimenté suite à un décès accidentel m'avait alors demandé si j'étais intéressé à venir travailler à ses côtés.

Cette décision fut-elle facile?

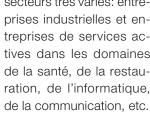
J'avais interrompu le gymnase pour effectuer l'École de commerce dans une branche informatique. J'ai obtenu mon diplôme en 1978 et je voulais vraiment me lancer dans l'informatique. Mais, après réflexion, j'ai accepté et j'ai tout de

suite réalisé que si je voulais un jour reprendre l'entreprise, j'aurais besoin de la maîtrise fédérale - obtenue en 1985.

Quelles sont les caractéristiques de votre métier?

J'exerce un métier très intéressant. Il implique beaucoup de contact avec les gens, surtout dans une fiduciaire comme la mienne qui s'occupe de petites et moyennes entreprises. Je travaille en réseau avec des collègues. Avec deux collaboratrices à mi-temps, mon activité comprend la tenue de comptabilités et l'établissement de bouclements, la fiscalité, le conseil et la révision d'entreprises. J'ai en revanche renoncé à exercer dans le domaine immobilier. Mes clients sont actifs dans des

> secteurs très variés: entreprises industrielles et entreprises de services actives dans les domaines de la santé, de la restauration, de l'informatique,



Comment se développe votre domaine d'activité? De plus en plus les clients font leur comptabilité euxmêmes. À l'époque, ils apportaient des classeurs ou des cartons remplis de documents. Maintenant, ils saisissent souvent les données eux-mêmes, et nous accomplissons des activités plus spécifiques. Ainsi, notre profession change: plus de révision, plus de fiscalité, plus de droit, moins de comptabilité.



Alain Augsburger: «Pour les clients fiduciaires, l'expert en finance et controlling est aussi important qu'un médecin.»

Qu'est-ce qui importe dans les conseils à vos clients? Pour notre clientèle de PME et de particuliers, la qualité du contact personnel est décisive. Pour certains clients, le fiduciaire est aussi important qu'un médecin. On lui confie des informations qu'on ne dirait pas à tout le monde. Notre clientèle est très fidèle, et l'acquisition de nouveaux clients passe principalement par le bouche à oreille.

Vous êtes le coordinateur pour l'examen professionnel supérieur en Suisse romande. Quelle est la pertinence pratique de l'étude de cas dans ce cadre?

L'examen professionnel se veut proche de la pratique. L'étude de cas permet de vérifier si le candidat est capable de solutionner un cas complexe en faisant preuve d'organisation, de méthode, d'esprit de synthèse, et ce sous la pression du temps. Elle permet également de vérifier s'il est à même de rédiger un rapport correctement, sur la forme et sur le fond.

Comment procédez-vous pour évaluer une étude de cas?

Avant de noter une étude de cas, je la lis du début à la fin. Cela me donne un premier aperçu de la qualité du travail. Ensuite, je suis obligé d'entrer dans les détails pour attribuer les points.

Interview: Marion Tarrach

3° génération d'une entreprise familiale

Après avoir effectué l'École de commerce à Neuchâtel, Alain Augsburger est entré dans la fiduciaire paternelle à Bienne, entreprise qu'il dirige maintenant depuis une bonne trentaine d'années. L'expert diplômé en finance et controlling est également expert-réviseur agréé, corrige de longue date les examens fédéraux et exerce la charge de coordinateur pour le diplôme en Suisse romande.



«Buchhalterin ist der ideale Beruf für eine Frau»

Neugierig, spontan und risikofreudig – so lebt und arbeitet Christine Hägeli aus Vicques JU. Dank ihrer Lebenseinstellung konnte sie vor über 20 Jahren ein Treuhandbüro übernehmen. Im Interview berichtet die Westschweizerin über ihre beruflichen Stationen und ihre Tätigkeit in der Prüfungskommission.



Christine Hägeli

Christine Hägeli, wo bist du aufgewachsen?

Ich bin in Courroux, einem kleinen Dorf bei Delémont, geboren und aufgewachsen. Der Ort gehörte damals noch zum Kanton Bern. Den Kantonswechsel im Jahr 1979 zum Jura haben wir enorm gespürt. Besonders von der Infrastruktur her gab es eine Aufwertung - früher hatten wir

zum Beispiel kein öffentliches Hallenbad wie heute im Kanton Jura. Wir waren einfach zu weit weg von Bern.

Wie sah deine schulische Ausbildung aus?

Nach der Primarschule und einer zweijährigen privaten Oberstufe organisierte mir mein Vater eine Lehrstelle. Er meinte damals, Mädchen sollten nicht studieren. So machte ich im Bereich Verwaltung eine Kaufmännische Lehre bei der Von Roll Holding AG.

Wie sind deine Erinnerungen an die Lehrzeit?

Da es eine so grosse Firma war, hatte ich die Möglichkeit, jeden Bereich des Unternehmens kennen zu lernen - von der Buchhaltung, dem Personalwesen, dem Sekretariat bis hin zum Verkauf. Es war eine sehr abwechslungsreiche und schöne Zeit, in der ich extrem viel lernte.

Wie ging es nach der Lehre weiter?

Ich arbeitete etwas länger als ein Jahr beim Bankverein in Basel. Interessant war, dass ich die deutsche Sprache im Arbeitsalltag einsetzen konnte. Obwohl ich in der Westschweiz aufgewachsen bin, haben wir zu Hause immer Schweizerdeutsch gesprochen. Meine Mutter kommt aus dem Südtirol und mein Vater aus der Region Basel. Beim Bankverein war ich am Schalter tätig und machte hauptsächlich Ein- und Auszahlungen. Es wurde mir aber schnell langweilig, und ich suchte nach einer neuen Herausforderung. So fand ich eine Stelle im Kanton Jura bei einer Handelsfirma. Dort war ich zuerst als zweisprachige Sekretärin tätig, bis mich der Direktor anfragte, ob ich die Buchhaltung übernehmen möchte. Dies war sehr spannend. Zudem hatte ich die Möglichkeit, im Ausland Buchhaltungen zu kontrollieren. Nach fünf Jahren bewarb ich mich als zweisprachige Buchhalterin bei einer Firma in der Industriebranche in meinem Heimatort Courroux. Es war jedoch kein einfacher Einstieg.

Weshalb nicht?

Der Direktor wollte damals keine Frau einstellen. Er nahm mich nur, weil er keinen männlichen Buchhalter gefunden hatte, der Deutsch und Französisch beherrschte. Auch später wurde ich dort als Frau nie wirklich akzeptiert. Als dann meine Mutter krank wurde, kündigte ich und suchte mir eine neue Arbeitsstelle und kam dank einer Freundin zu einem Buchhalterjob in einem Treuhandbüro. Der damalige Eigentümer war gesundheitlich angeschlagen und suchte Unterstützung in der Buchhaltung. Kurze Zeit später fragte er mich, ob ich das Treuhandbüro und seine Kundschaft übernehmen möchte. Ich sagte zu und so wurde ich 1998 selbstständig.

> «Ich möchte mit einem möglichst vielschichtigen Kundenstamm zusammenarbeiten.»

Musstest du lange überlegen, bevor du den Schritt in die Selbständigkeit gewagt hast?

Nein, überhaupt nicht. Es gab ja zum Glück schon einen kleinen Kundenstamm. Ich hatte jedoch noch keinen schulischen Abschluss, weder in der Buchhaltung noch im Treuhandbereich. Deshalb absolvierte ich zuerst die Weiterbildung zur Sozialversicherungsfachfrau mit eidgenössischem Fachausweis.



Christine Hägeli im Gespräch mit veb.ch-Präsident Herbert Mattle.

Und dann hast du noch den eidg. Fachausweis im Finanzund Rechnungswesen angehängt?

Da ich die Prüfungen bei den Sozialversicherungen mit guten Noten bestand, habe ich mich entschlossen in meinem Lieblingsbereich Buchhaltung weiter zu machen.

«Ich schätze vor allem die Selbständigkeit und dass ich mein eigener Chef sein kann.»

Welche Erinnerungen hast du an die Weiterbildung zum Fachausweis?

Ich bin in Delémont zur Schule gegangen. Wir waren damals zu Beginn der Ausbildung 20 Personen und am Schluss nur noch 10. Für den Kanton Jura ist das völlig normal. Es war eine sehr persönliche Ausbildung und wir hatten einen enorm grossen Zusammenhalt. Noch heute treffe ich meine damaligen Schulkameraden regelmässig. Es war aber auch eine sehr schwierige Zeit, vor allem auch, weil ich während den zwei Ausbildungen meine beiden Söhne bekommen habe.

Wie sieht dein Arbeitsalltag als selbständige Treuhänderin aus?

Ich arbeite von zu Hause aus. Ich bin aber extrem diszipliniert und immer spätestens um 8 Uhr am Bürotisch. Mein Pensum liegt über 100 Prozent. Ich arbeite manchmal am Wochenende und an Feiertagen. Das Angenehme ist, dass ich dann nicht durch Telefonate gestört werde.

Ich hatte schon immer das Büro zu Hause eingerichtet, das ist ein riesiger Vorteil, vor allem wenn man Kinder hat.

Was sind deine typischen Kunden?

Für mich war und ist es immer noch wichtig, dass ich nicht den «typischen» Kunden habe. Ich möchte mit einem möglichst vielschichtigen Kundenstamm zusammenarbeiten, von Einzelgesellschaften, GmbHs, AGs bis hin zu Handwerkern oder Ärzten. Mittelwelle sind wir zu zweit. Teilweise übernehmen wir für Firmen sogar die ganze Administration.

Was sind die Sonnenseiten an deinem Beruf?

Ich schätze vor allem die Selbständigkeit und dass ich mein eigener Chef sein kann. Ich habe das Privileg, meine Kunden auszuwählen. Wenn eine Zusammenarbeit nicht funktioniert, dann beende ich sie. Das Büro gibt es nun schon seit über 20 Jahren. Ich habe das Glück, dass ich mittlerweile einen grossen Kundenstamm habe und dass ich keine Werbung machen muss.

«Dass ich den Schritt in die Selbständigkeit gewagt habe, ist das Beste, was mir je passieren konnte.»

Was schätzen deine Kunden besonders?

Sie schätzen vor allem den direkten Kontakt. Es gibt einige Kunden, die wechseln von grösseren Treuhandbüros zu mir, da diese viel anonymer arbeiten als wir, zudem haben sie immer wieder eine andere Kontaktperson. Im Jura gibt es viele Deutschschweizer, die ihre Steuererklärung auf Französisch ausfüllen müssen. Diese kommen meistens zu mir.

Neben deinem Treuhandbüro engagierst du dich auch für die eidgenössischen Prüfungen im Finanz- und Rechnungswesen. Wie bist du dazu gekommen?

Ich bin seit acht Jahren Vertreterin von veb.ch in der Prüfungskommission. Während vielen Jahren habe ich die eidgenössischen Prüfungen korrigiert, bis ich angefragt wurde, ob ich Mitglied der Kommission werden möchte. Für die Verantwortlichen war es wichtig, dass ich als Vertreterin der Westschweiz auch Deutsch spreche.

«Die Kandidaten freuen sich bestimmt, wenn auch Absolventen aus der Westschweiz porträtiert werden - eine schöne Wertschätzung.»

Welche Tätigkeit führst du in der Kommission aus?

Ich bin zuständig für die Koordination der Prüfungen und der Experten in der Westschweiz. Im Vorfeld lese ich alle Prüfungen und Lösungen durch und prüfe, ob sie korrekt ins Französische übersetzt wurden. Zudem bin ich bei den schriftlichen Prüfungen und bei den Korrekturtagen vor Ort, falls Fragen auftauchen. Ich mache die Arbeit in der Kommission sehr gerne.

Die Prüfungen werden in den nächsten Jahren überarbeitet. Was müsste deiner Meinung nach am Prüfungsstoff geändert werden?

Aktuell sind die Prüfungen für Frauen und Männer ausgelegt, die in grösseren Unternehmen arbeiten. Im Kanton Jura haben wir weniger grosse Firmen. Aufgefallen ist mir auch, dass bei vielen Kandidaten das Basiswissen über Buchungssätze fehlt. Die wenigen Buchungen, die in den Prüfungen vorkommen, werden sehr schlecht gelöst. Hier müsste neu angesetzt werden.

Wie hältst du die Balance zwischen Familie und Beruf? Meine beiden Söhne sind mittlerweile 15 und 18 Jahre alt. Ich finde, dass Buchhaltung der ideale Beruf für eine Frau und Mutter ist, vor allem auch, wenn die Kinder klein sind. Die Arbeit lässt sich sehr gut mit der Familie vereinbaren. Ich konnte immer 100 Prozent arbeiten, war aber auch

Was machst du in deiner Freizeit?

immer für meine Kinder da.

Ich bin grosser Crossfit-Fan. Ich trainiere in diesem Kurs Ausdauer und Kraft bis zu dreimal pro Woche. Zudem wandere ich sehr gerne, letztes Jahr war ich auf einer Bergwanderung in Nepal. Ich liebe es aber auch, die Schweizer Bergwelt zu erkunden und jede andere Aktivität im Freien.

Wo siehst du dich in 10 Jahren?

Mein jüngster Sohn sollte dann mit dem Studium fertig sein. Das heisst, ich könnte dann mein Arbeitspensum ein bisschen reduzieren und mehr Freizeit geniessen.

Hast du ein Lebensmotto?

Jeder Tag ist ein guter Tag. Ich bin ein sehr positiver Mensch. Ich bin neugierig, spontan und risikofreudig. Dass ich den Schritt in die Selbständigkeit gewagt habe, ist das Beste, was mir je passieren konnte.

Neu wird das Projekt «Zahlenmeister» in der Westschweiz als «Plus que des chiffres» lanciert. Was bedeutet diese Lancierung für dich?

Ich freue mich riesig und finde, es ist ein wichtiger Schritt. Die Kandidaten freuen sich bestimmt, wenn auch Absolventen aus der Westschweiz porträtiert werden - eine schöne Wertschätzung.» Ich bin überzeugt, dass die Broschüre und die Website auf Französisch in der Westschweiz gut ankommen werden.

Interview: Herbert Mattle/Stephanie Federle

Plus que des chiffres

Unter dem Motto «Gesucht, geprüft, gemacht» und «Plus que des chiffres» setzt der Verein für die höheren Prüfungen in Rechnungswesen und Controlling Massnahmen zur Stärkung der Berufsabschlüsse mit Fachausweis und Diplom um. Neu erscheinen auch spannende Storys von Absolventinnen und Absolventen aus der Westschweiz auf www.plusquedeschiffres.ch. Auch die Broschüre ist gedruckt oder als PDF via Website erhältlich.

zahlenmeister.ch/plusquedeschiffres.ch





Pacchetto completo per assicurare la vostra qualità interna

Kit complet pour assurer votre qualité interne

Il pacchetto di revisione tutto incluso comprende:

- un ampio manuale contenente tutte le disposizioni QS1 rilevanti per la garanzia della qualità in formato Word al fine di ottenere nuovamente l'abilitazione dell'ASR
- preziosi supporti di lavoro e modelli
- un riesame interno eseguito annualmente da un revisore esperto professionista indipendente
- sigillo di qualità protetto per la vostra comunicazione: la vostra qualità diviene visibile
- una mezza giornata di formazione/scambio di esperienze

Raccomandato da TREUHAND|SUISSE e veb.ch!

Le «kit complet» se compose de:

- Un guide complet au format Word intégrant toutes les exigences pertinentes relatives à la norme NCQ1 dans le cadre de l'assurance qualité, afin d'obtenir son nouvel agrément auprès de l'ASR
- De précieux outils de travail et modèles
- Un réexamen interne annuel effectué par un expertréviseur indépendant
- Un label de qualité protégé pour votre communication: votre qualité devient visible
- Une demi-journée de formation et de partage d'expérience

Recommandé par FIDUCIAIRE|SUISSE et veb.ch!

Seminario del 30 novembre 2018

Luogo: Hotel de la Paix, LuganoData: Venerdì 30 novembre 2018Temi: - Sicurezza e qualità (mattina)

- Il revisore ed il diritto penale (pomeriggio)

Il seminario proposto dalla DOMREV Sagl è riconosciuto nell'ambito dell'obbligo della vostra formazione professionale.

Seminaire du 23 novembre 2018

Lieu: Lausanne Palace SPA, Lausanne

Date: Vendredi 23 novembre 2018

Thèmes: – Qualité et sécurité (matin)

- Expert-réviseur et le droit pénal (après-midi)

Le séminaire proposé par la DOMREV Sàrl sera comptabilisé pour votre formation continue obligatoire.

Per ulteriori informazioni in merito al pacchetto completo ed al seminario vi invitiamo a consultate il nostro sito

www.domrev.ch

Pour plus d'information concernant le kit complet et le séminaire n'hésitez pas à consulter notre site internet

www.domrev.ch

Tarnen, täuschen, tricksen...

Bilanzskandale und ihre Folgen werden anhand von 33 Fallbeispielen beschrieben – ein Klassiker, der nun in erweiterter Zweitauflage vorliegt. Das erklärte Ziel der Autoren ist es, Bilanzkriminalität zu verhindern oder dazu beizutragen, dass entsprechende Versuche frühzeitig aufgedeckt werden.

Mit viel Fachkenntnis schildern sie zunächst prominente Skandale wie die um Enron oder WorldCom. Anschliessend machen sie sich auf die Suche nach den Gemeinsamkeiten solcher Fälle. Solche erkennen Peemöller. Krehl und Hofmann etwa darin, dass es zu Bilanzdelikten vor allem dann kommt, wenn ein Unternehmen aufgrund zu schnellen Wachstums in die Krise gerät. Oft greift man dann zu unlauteren Mitteln, um Umsatzeinbrüche zu vertuschen und den Aktienkurs zu stützen. Typische Warnzeichen sind ein schwieriges Branchenumfeld, niedrige oder schwankende Rentabilität des Unternehmens oder starke Abhängigkeit von externen Faktoren wie Inflation oder Rohstoffpreisen.

Ein umfangreicher Katalog möglicher Gegenmassnahmen rundet das Werk ab. Dabei benennen die Autoren ein kritisches Dilemma: Je komplexer die Regeln, desto mehr Ansatzpunkte für Bilanzdelikte. Letztlich, so ihr Fazit, muss sich ethisches Handeln einfach wieder lohnen; das Leitbild des ehrbaren Kaufmanns sollte wieder ins Zentrum rücken.

Mit ihrer sachlichen Herangehensweise bringen die Autoren Ruhe in die oft überhitzt geführte und von



«Bilanzskandale - Delikte und Gegenmassnahmen»

von Volker H. Peemöller. Harald Krehl und Stefan Hofmann, Erich-Schmidt-Verlag 2017, 393 Seiten. Eine fünfseitige Zusammenfassung dieses Buches und Tausender weiterer Titel finden Sie auf www.getabstract.ch.

Schuldzuweisungen geprägte Debatte. Zudem spricht das Buch mit seiner bei aller analytischen Tiefe durchaus kurzweiligen Machart sowohl Fachleute als auch Laien an. getAbstract empfiehlt es Führungskräften, Wirtschaftsprüfern sowie Mitarbeitern der internen Revision.





Elektronische Rechnungsprüfung

- Verarbeitung sämtlicher Kreditorenrechnungen
- Auslesen und Bereitstellen gescannter Informationen
- Automatisierung der Kontierung
- Schnelles Auffinden von relevanten Informationen
- Anbindung an bestehende ERP's
- Rechtskonforme Langzeitarchivierung



82. Generalversammlung von veb.ch in Basel

Über die Komplexität der EU-MWST und das Erfolgsgeheimnis der Basler Läckerli

Die Regionalgruppe Nordwestschweiz feiert dieses Jahr ihr 90-jähriges Bestehen. Aus diesem Grund fand die 82. Generalversammlung von veb.ch in der altehrwürdigen Safran Zunft in Basel statt. Der Verband konnte rund 200 Mitglieder und Gäste begrüssen.

Bereits zur Tradition geworden sind die Referate vor Beginn der Generalversammlung. MWST-Expertin Regine Schluckebier gab einen Einblick in die komplexen Themen EU-MWST und Zoll. Für viele Schweizer KMU weiterhin eine Herausforderung: Die geplanten Änderungen bei den grenzüberschreitenden Geschäften in 2019 bis 2022 werden anspruchsvoll und benötigen Anpassungen der Prozesse.

Ab voraussichtlich 2021 soll für den Versandhandel an Verbraucher innerhalb der Europäischen Union eine Umsatzschwelle in Höhe von 10 000 Euro gelten. Bis zu dieser Grenze erfolgt die Besteuerung in Ihrem Heimatland und nach Überschreitung greift dann das Bestimmungslandprinzip. Derzeit gilt für die Einfuhr von Sendungen aus Drittländern eine Grenze von 22 Euro. Bis zu diesem Betrag gilt eine Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer, die nach derzeitigem Stand zum 01.01.2021 abge-

schafft wird. Für Kleinunternehmen sollen die Regelungen der Mehrwertsteuerreform deutliche Vereinfachungen bringen. Bisher müssen Onlinehändler länderspezifische Lieferschwellen beachten, die jedoch nach der Umsetzung der EU Mehrwertsteuerreform entfallen.

«Rund 85% der Schweizerinnen und Schweizer kennen die Marke Läckerli Huus», berichtete die zweite Referentin und Läckerli Huus-Besitzerin Miriam Baumann-Blocher nicht ohne Stolz. Pro Jahr werden über 1000 Tonnen Läckerli hergestellt, wobei das Schweizer Traditionsunterhemen auch im Export tätig ist; Hauptabsatzmarkt im Ausland ist Japan. Eine Herausforderung stellt der Spagat zwischen Tradition und Innovation dar. Was ist Trend, was ist Zeitgeist und welche Traditionen darf man aufgeben und welche nicht? Mit diesen Fragen beschäftigen sich Miriam Baumann-Blocher und ihr

Team aktuell. «Wir sind überzeugt, dass wir weiterhin erfolgreich sein werden. Wir müssen unsere Produkte noch näher zum Kunden bringen und Regionales weiter ausbauen», sagte Miriam Baumann-Blocher.

Generalversammlung ohne Diskussionen

Nach den spannenden Referaten eröffnete veb.ch-Präsident Herbert Mattle die 82. Generalversammlung mit einem Video voller Impressionen der eidgenössischen Prüfungen im Rechnungswesen und Controlling.

Aktuell zählt der Verband in der gesamten Schweiz über 8500 Mitglieder. In einem kurzen Rückblick zeigte Herbert Mattle die wichtigsten Meilensteine auf. Neu ist veb.ch Mitglied bei der «plattform». Die «plattform» vertritt die gemeinsamen politischen Interessen von verschiedenen Verbänden gegenüber Politik und Öffentlichkeit. Zusammen vertreten diese die Anliegen von rund 88'000 Mitgliedern in bildungs-, wirtschafts- und angestelltenpolitischen Themen. Ziel ist es, übergeordnete politische Interessen zu bündeln und konsensorientierten sowie kompromissfähigen Lösungen zum Durchbruch zu verhelfen.











Insgesamt haben im letzten Jahr rund 3000 Personen Weiterbildungen bei veb.ch besucht. Der Verband ist jedoch nicht nur bei der Organisation von Seminaren und Lehrgängen engagiert, sondern gibt regelmässig verbandseigene Publikationen heraus. Die drei erfolgreichsten Standardwerke sind der veb.ch Praxiskommentar, der Schweizer Kontenrahmen KMU und der Schweizer Leitfaden zum Internen Kontrollsystem (IKS).

veb.ch ist auch aktiv auf verschiedenen Socialmedia-Kanälen wie Facebook, LinkedIn, YouTube und mit einem Blog vertreten. Dem Verband ist es ein grosses Anliegen, Schweizer KMU bestmöglich auf dem Weg zu mehr Digitalisierung zu unterstützen. Alles Wissenswerte und Weiterbildungsmöglichkeiten zu digitalen Themen im Bereich Rechnungswesen, Controlling und Rechnungslegung gibt es ab sofort in übersichtlicher Form unter veb.digital.

Neues MWST-Lehrbuch für alle Mitglieder

Es war eine Generalversammlung ohne Diskussionen: Jahresrechnung und Budget wurden von den 149 anwesenden Stimmberechtigten einstimmig genehmigt, ebenso der unveränderte Jahresbeitrag von 120 Franken. Ohne Diskussionen verliefen auch die Wahlen der beiden Vorstandsmitglieder George Babounakis und Ivan Progin. Mit grossem Applaus wurden sie in ihrem Amt bestätigt.

Besonders freute sich Herbert Mattle, das neue Lehr- und Praxisbuch zur schweizerischen Mehrwertsteuer vorzustellen, welches im Herbst jedem Mitglied kostenlos zugestellt wird.

Die nächste Generalversammlung findet am 20. Juni 2019 im Marriott Hotel in Zürich statt. Im Vergleich zum letzten Jahr war es eine ruhige Generalversammlung - ohne Wortmeldungen. Bereits nach 30 Minuten konnte Herbert Mattle die Generalversammlung offiziell schliessen und die Mitglieder sowie Gäste zum Apéro und anschliessendem Abendessen einladen. Für Unterhaltung sorgte das Duo Comic Casa mit ihren witzigen Sketchen, gespickt mit hochstehender Akrobatik.

> Text: Stephanie Federle Fotos: Armin Grässl



































Das Lehr- und Praxisbuch zur Schweizer Mehrwertsteuer

Praxiswissen von veb.ch: Alle Mitglieder erhalten kostenlos das neue MWST-Buch. Als Nachschlagewerk für unzählige Fragen zur Mehrwertsteuer von kleinen, mittleren und grossen Unternehmen ist es ein unverzichtbarer Begleiter in der Praxis oder in der Aus- und Weiterbildung.

Das Lehrbuch zur Schweizer Mehrwertsteuer ist ein neuer Meilenstein in der langjährigen Publikationsgeschichte von veb.ch. Viele einprägsame alltägliche Beispiele aus der Praxis sowie eine grosse Aufgabensammlung mit Lösungen beleuchten alle relevanten Themen des Schweizer Mehrwertsteuergesetztes übersichtlich und verständlich. Mit dem gelungenen Mix von Theorie und Praxis ist das Buch sowohl für den täglichen Einsatz wie auch für die Ausbildung geeignet.

Das Buch behandelt das Thema Mehrwertsteuer von Grund auf bis hin zur anspruchsvollen Materie der Gruppenbesteuerung. Ergänzt wird die Theorie jeweils um die relevanten Gesetzesartikel. Das Buch ist angereichert mit Aufgaben, Fallbeispielen und Checklisten. Das Werk ist auch elektronisch als PDF verfügbar und dort mit Links verbunden. Diese führen direkt auf die entsprechenden Gesetzestexte und zu den von der ESTV veröffentlichten Broschüren sowie weiteren Arbeitshilfen. Ein zusätzlicher digitaler Wissens-Check mit über 300 Fragen und Antworten ergänzt die Aufgaben im Buch.

Adressaten des Buchs sind Personen aus dem Steuerwesen, der Wirtschaftsprüfung, dem Treuhand- oder Rechnungswesen. Es eignet sich grundsätzlich für die Fachausbildung auf allen Stufen und richtet sich an:

- Studierende, die einen eidgenössischen Fachausweis anstreben (Finanz- und Rechnungswesen, Treuhand)
- Studierende, die sich auf eine höhere Fachprüfung vorbereiten (dipl. Experte/Expertin in Rechnungslegung und Controlling, dipl. Steuerexperte/Steuerexpertin, dipl. Treuhandexperte/Treuhandexpertin)
- Studierende von Universitäten, Fachhochschulen und höheren Fachhochschulen
- Studierende dipl. Steuerberater/innen SIB

Das Lehrbuch mit Theorie, Aufgaben, Fallbeispielen und Lösungen ist ein praktischer Wegbegleiter mit nützlichem Praxiswissen.



Gratis für alle veb.ch-Mitglieder!

Das neue MWST-Buch

im Wert von CHF 93 erhalten alle Mitglieder von veb.ch im Oktober kostenlos per Post zugestellt.

Weitere Exemplare sind ab Mitte November beim Verlag SKV www.verlagskv.ch erhältlich.

Viel Lesespass!



Topmodern und repräsentativ:

Seminarräume an bester Lage im pulsierenden Zürich











Suchen Sie einen komfortablen Schulungsraum mit modernsten Kommunikationsmitteln für 40 Personen? Oder ein repräsentatives Sitzungszimmer für maximal 12 Personen?

Im Gebäude «Kaufleuten», an bester Lage mitten in Zürich, vermietet veb.ch komfortabel ausgestattete Räume. Ein grosszügiger Aufenthaltsraum und kostenloser WLAN-Zugang runden das Angebot ab. Ob ein einzelner Tag oder eine längere Dauer: **alles ist möglich**.

Interessiert? Zögern Sie nicht und rufen Sie uns an: Telefon +41 43 336 50 30

veb.ch

Talacker 34 | 8001 Zürich

Schweizweit in Ihrer Nähe: veb.ch Regionalgruppen

Die veb.ch Regionalgruppen sind der fachliche und oft auch gesellschaftliche Treffpunkt der Mitglieder Ihrer Wohnregion. Sie öffnen Ihnen die Tür zu einem weitverzweigten Netzwerk engagierter Fachleute. Nutzen Sie dieses zur Kontakt- und Beziehungspflege – zum privaten und beruflichen Austausch auf hohem Niveau.

Exklusiv für Mitglieder: alle Veranstaltungen unter dem Titel netzwerk veb.ch. Hier unterstützen wir Sie aktiv beim Networking, immer nach dem Motto: «Alleine addiere ich. Gemeinsam multiplizieren wir.»

Unsere Partner swiss quality peer review ControllerAkademie veb.ch treuhand suisse kaufmännischer verband mehr wirtschaft für mich die plattform.

veb.ch

Talacker 34 8001 Zürich Tel. 043 336 50 30 Fax 043 336 50 33 www.veb.ch, info@veb.ch

Ass. dei contabili-controller diplomati federali - Gruppo della svizzera italiana Fabrizio Ruscitti, Presidente 6963 Lugano-Cureggia Telefono/Fax 091 966 03 35 www.acf.ch, iguarisco@acf.ch

swisco.ch

Chambre des experts en finance et en controlling Joseph Catalano, Président 1400 Yverdon-les-Bains Tél. 024 425 21 72 Fax 024 425 21 71 www.swisco.ch, info@swisco.ch

Bern Espace Mittelland

Cornelia Habegger, Präsidentin Geschäftsführerin habegger.1968 GmbH Zelgliweg 11, 3421 Lyssach Telefon 079 481 38 73 bern@veb.ch

Aktuelle Veranstaltungen

23. Oktober 2018 netzwerk veb.ch «Professionelle und wirkungsvolle Kommunikation»

29. November 2018 Vortrag regional im Hotel NOVOTEL EXPO, Bern, Abendveranstaltung zum Thema «Automatischer Informationsaustausch», anschliessend Apéro

Nordwestschweiz

Silvan Krummenacher, Präsident Brunngässlein 3, 4002 Basel Telefon G 061 266 31 91 nordwestschweiz@veb.ch

Aktuelle Veranstaltungen

26. September 2018 Absolventenanlass: Stadtführung in Basel mit anschliessendem Apero Riche

24. Oktober 2018 netzwerk veb.ch «Professionelle und wirkungsvolle Kommunikation»

Ostschweiz-Fürstentum Liechtenstein

Thomas Cadusch, Präsident Giacomettistrasse 34, 7000 Chur Telefon 081 252 07 22 ostschweiz@veb.ch

Aktuelle Veranstaltungen

- 25. Oktober 2018 St. Gallen
- 7. November 2018 Chur netzwerk veb.ch «Professionelle und wirkungsvolle Kommunikation»

Zentralschweiz

Armin Suppiger, Präsident Sportweg 5, 6010 Kriens Telefon 041 226 40 60 zentralschweiz@veb.ch

Aktuelle Veranstaltungen

■ 18. Oktober 2018 netzwerk veb.ch «Professionelle und wirkungsvolle Kommunikation»

Zürich

Peter Herger, Präsident Hüttenstrasse 13, 8344 Bäretswil Telefon G 081 710 56 00 zuerich@veb.ch

Aktuelle Veranstaltungen

- 8. Oktober 2018 «Fer-vor-Ort» im Zunfthaus zur Schmiden
- 29. Oktober 2018 netzwerk veb.ch «Professionelle und wirkungsvolle Kommunikation»
- 21. November 2018 Weihnachtsanlass

«rechnungswesen & controlling», Fachinformationen des Schweizerischen Verbandes der dipl. Experten in Rechnungslegung und Controlling und der Inhaber des eidg. Fachausweises im Finanz- und Rechnungswesen veb.ch. Erscheint vierteljährlich in einer Auflage von 17'000 Exemplaren Redaktion: Herbert Mattle, Präsident; Dieter Pfaff, Vizepräsident;

Stephanie Federle, Leiterin Marketing & Kommunikation; Bettina Kriegel, Kriegel Kommunikation

Inserate und Auskünfte: Geschäftsstelle veb.ch, Talacker 34, 8001 Zürich, Telefon 043 336 50 30, Fax 043 336 50 33, info@veb.ch, www.veb.ch

Layout, Druck und Versand: Druckzentrum AG, Zürich-Süd, Rainstrasse 3, 8143 Stallikon

Bezug: «rechnungswesen & controlling» kann kostenlos bezogen werden bei veb.ch oder steht zum Download zur Verfügung (www.veb.ch/Fachmagazin r&c)

Rechtlicher Hinweis: Nachdruck mit Quellenangabe gestattet Adressänderungen: Bitte melden Sie Mutationen der Geschäftsstelle

Unsere Lehrgänge und Seminare 2018 auf einen Blick!

veb.ch - die Nummer 1 in der Weiterbildung für Finanz- und Rechnungswesen





veb.ch - grösster Schweizer Verband für Rechnungslegung, Controlling und Rechnungswesen. Seit 1936.

TAGESSEMINAR Ausländische Mitarbeiter in Schweizer KMU

26. SEPTEMBER 2018

veb.ch bietet allen, die sich mit der Anstellung ausländischer Mitarbeitender beschäftigen, das Tagesseminar zum Thema «Ausländische Mitarbeiter in Schweizer KMU» an. In dieser Weiterbildung in Zürich erläutern unsere Experten, worauf Unternehmungen achten müssen und beleuchten unter anderem folgende Aspekte: AHV, Quellensteuer, Sozialversicherungen, Arbeitsverträge, Grenzgängerregelung und Bewilligungen.

LEHRGANG Die eingeschränkte Revision

START: 9. OKTOBER 2018

Der Zertifikatslehrgang über die eingeschränkte Revision informiert Sie darüber, was Sie bei der Analyse der Jahresrechnung von KMU beachten müssen. Dazu gehören die Themen Sonderprüfungen, Kapitalerhöhung, Reduktion, Sanierung, die korrekte Erstellung eines Berichts sowie die Verwendung von Normalwortlaut, Zusätzen und Hinweisen. Bringen Sie sich als Buchhalter oder Treuhänder mit dieser Weiterbildung auf den neuesten Stand, denn sie zeigt Ihnen auf, was die Revisionsbehörde für die eingeschränkte Revision verlangt!

LEHRGANG Die Konzernrechnung

START: 25. OKTORER 2018

Ohne eine aussagekräftige Konzernrechnung ist die zielführende Steuerung eines Konzerns eine riskante Angelegenheit. Sie enthält viele wichtige Informationen, die den verantwortlichen Organen helfen, richtige Entscheidungen zu treffen. In diesem Lehrgang informieren wir Sie über die Bestimmungen des neuen Rechnungslegungsrechts und Sie eignen sich die Qualifikationen zur Erstellung einer Konzernrechnung, eines Konzernhandbuchs und Konzernkontenplans an. Darüber hinaus sind Sie in der Lage, Steuerrisiken adäquat einzuschätzen.

TAGESSEMINAR Die Nonprofit Organisation (NPO)

MITTWOCH, 31. OKTOBER 2018

Im Seminar werden alle wichtigen Informationen rund um die NPO, an vielen interessanten Praxisbeispielen behandelt. Erklärt wird unter anderem die Gestaltung der Jahresrechnung, der Geldflussrechnung oder des Leistungsberichtes. Ein weiterer Punkt sind die direkten Steuern und die MWST. Obwohl die Gesetzgebung relativ klar ist, kommt es immer wieder zu Unstimmigkeiten mit den Behörden. Das Seminar richtet sich an alle, die in den Bereichen Rechnungswesen und NPO tätig sind.

LEHRGANG Verwaltung von Immobilien

START: 7. NOVEMBER 2018

Der Zertifikatslehrgang vermittelt die wichtigsten Informationen um Immobilienmandate speditiv betreuen zu können, ohne dabei die wichtigsten Risiken ausser Acht zu lassen. Wir erklären, wie Immobilien korrekt und professionell bewirtschaftet werden können. Inhalt dieses Lehrgangs sind Errichtung und Verwaltung von Stockwerkeigentum, die Miete von Wohn- und Geschäftsliegenschaften, die Erstellung von Nebenkostenabrechnung, das Versicherungswesen und viele weitere Themen.

TAGESSEMINAR 4. Schweizer IFRS-Tag **Neuigkeiten – Erfahrungen – Tipps**

MITTWOCH, 28. NOVEMBER 2018

Das Seminar richtet sich an alle, die in den Bereichen Rechnungswesen und Finanzberichterstattung, Revision, Steuerberatung sowie Treuhand mit internationaler Rechnungslegung zu tun haben. Von den Neuerungen und den Praxiserfahrungen (häufige Fehler, best practices) betroffen sind aber auch die obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgane eines Unternehmens sowie dessen Investoren, Analysten, Gläubiger und andere Adressaten des IFRS-Abschlusses. Das Seminar gibt Ihnen schwerpunktmässig einen Einblick in die Neuerungen nach IFRS. Zudem werden Ihnen die wesentlichen Problembereiche der IFRS, häufige Fehler sowie die Sanktionen der Schweizer Börse SIX aufgezeigt. Besonderes Augenmerk legen wir dieses Jahr auf das Rahmenkonzept sowie aktuelle Praxisfragen, die wir anhand von Fallstudien erarbeiten und beantworten.

TAGESSEMINAR Jahresabschlussplanung 2018/2019

5. DEZEMBER 2018

Das Seminar richtet sich an Personen aus dem Rechnungswesen, dem Treuhandbereich und dem Steuerrecht, die wissen wollen, was wichtig ist und was auf sie zukommt. Kurz und bündig fassen unsere Referenten alles Bedeutende zusammen. Daraus können Sie das Wichtigste für Ihre Kunden mitnehmen und in Ihre tägliche Arbeit einfliessen lassen. Viele Themen werden besprochen wie, Neues aus der Direkten Steuern: Bund und Kantone, Neues von der MWST, Aktuelles aus den Sozialversicherungen, wichtige Gerichtsentscheide, die neuen Kreisschreiben sowie Merkblätter.

Ist auch für Sie etwas dabei? Die Broschüre mit dem gesamten Kursangebot können Sie kostenlos bei der Geschäftsstelle unter info@veb.ch bestellen oder online nachlesen unter www.veb.ch.



Wissen kompakt: Alle unsere Lehrgänge dauern 3.5 bis 5 Tage.

Lesen Sie unseren Blog unter:

blog.veb.ch

Besuchen Sie unsere digitale Welt auf www.veb.digital

veb::digital

Folgen Sie uns auf:





veb.ch Talacker 34 8001 Zürich Tel. 043 336 50 30 Fax 043 336 50 33